

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 12. November 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-355
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 35-1.19.14-279/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1045

Antragsteller: Holzbau Schmid GmbH & Co. KG
Ziegelhau 1-4
73099 Adelberg

Zulassungsgegenstand: Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis: 15. März 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und 27 Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1045 vom 11. März 2003, geändert und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 16. Mai 2006.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "HOBA 3 – Holzrahmenwand G 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Hartholz, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss). Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-13 mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁴ und DIN 1045-2, -2/A1⁵ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁶, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
 - mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 mit Porenbeton-Blocksteinen bzw. Porenbeton-Plansteinen nach DIN V 4165⁷ oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, mindestens der Festigkeitsklasse 4 und Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
5	DIN 1045-2:2001-07 und DIN EN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
6	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
7	DIN V 4165:2003-06	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine

- mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁸, Tabelle 48 – jedoch nur bei seitlichem Anschluss –

einzbauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an klassifizierte Holzbauteile und mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁸, angeschlossen werden.

- 1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm. Bei Verwendung von Scheiben der Typen "PROMAGLAS 15, Typ .." beträgt die Höhe der Brandschutzverglasung maximal 5000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Die Brandschutzverglasung darf aus werksmäßig vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass in Abhängigkeit vom Scheibentyp folgende maximale Einzelglasflächen entstehen:

Scheibentyp	Abmessungen in mm
"SGG CONTRAFLAM Lite" und "SGG CONTRAFLAM Lite ISO"	1200 x 2000
"SGG PYROSWISS"	1220 x 1820
"PROMAGLAS 15, Typ 1" "PROMAGLAS 15, Typ 2" "PROMAGLAS 15, Typ 3"	1200 x 2300

Die Einzelglasflächen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen Ausfüllungen entsprechend Abschnitt 2.1.5 mit den maximalen Abmessungen 1200 mm x 2000 mm eingesetzt werden.

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf bei Verwendung von Scheiben der Typen "PROMAGLAS 15, Typ .." auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $\leq 180^\circ$ beträgt.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen wahlweise folgende Scheiben der Firma VETROTECH SAINT GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), oder der Firma Promat GmbH, Ratingen, verwendet werden:

- 8 DIN 4102-4:1998-05, einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- 9 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



- Verbundglasscheiben "SGG CONTRAFLAM Lite"
entsprechend Anlage 22 oder
 - Isolierglasscheiben "SGG CONTRAFLAM Lite ISO"
entsprechend Anlage 23 oder
 - Verbundglasscheiben "PROMAGLAS 15, Typ 1"
gemäß Anlage 24 oder
 - Verbundglasscheiben "PROMAGLAS 15, Typ 2"
gemäß Anlage 25 oder
 - Isolierverbundglasscheibe "PROMAGLAS 15, Typ 3"
gemäß Anlage 26
- 2.1.1.2 Wahlweise dürfen Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS" der Firma VETROTECH SAINT GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), verwendet werden, die an jeder Stelle mindestens 6 mm dick sein müssen. Die Scheiben müssen vorgespannt sein und bezüglich ihrer Eigenschaften den Scheiben entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden¹⁰.
- 2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten
- 2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Profile aus Laubschnittholz nach DIN 4074-5¹¹ oder Nadelholz nach DIN 4074-1¹² oder Brettschichtholz nach DIN 1052-1, -1/A1¹³, jeweils mit einer Rohdichte $\geq 530 \text{ kg/m}^3$ (lufttrocken), zu verwenden. Der Rahmen muss aus Pfosten- und Riegelprofilen zusammengesetzt werden. Die Mindestabmessungen der Rahmenprofile betragen 40 mm x 68 mm (s. Anlage 17).
Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS" beträgt die maximale Pfostentiefe $\leq 74 \text{ cm}$.
Es dürfen für den Rahmen auch Pfosten- bzw. Holm-Varianten nach Anlage 18 verwendet werden.
Die Brandschutzverglasung darf gemäß Abschnitt 1.2.4 aus werksmäßig vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden. Dafür dürfen geteilte senkrechte Rahmenprofile mit einer Breite von $\geq 20 \text{ mm}$ entsprechend den Anlagen 9 und 18 verwendet werden.
Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1¹⁴ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen, bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 980258 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamt für Baustatik, vom 21.7.1998 oder Anlage 8 zu entnehmen.
Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.
- 2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind spezielle Profile aus Laubschnittholz nach DIN 4074-5¹¹ oder Nadelholz nach DIN 4074-1¹² mit einer Mindestbreite von 20 mm und einer Mindesttiefe von 25 mm bzw. 27 mm entsprechend Anlage 18 zu verwenden. Bei Verwendung von Scheiben der Typen "PROMAGLAS 15, Typ .." dürfen wahlweise auch Glashalteleisten entsprechend Anlage 19 verwendet werden.

10 Die chemische Zusammensetzung sowie eine Zusammenstellung der physikalischen Eigenschaften und der maßgeblichen Herstellungsbedingungen der Scheiben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

11 DIN 4074-5:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz

12 DIN 4074-1:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelholz

13 DIN 1052-1: 1988-04 Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung

14 DIN 1052-1/A1: 1996-10 Holzbauwerke - Teil 1: Berechnung und Ausführung; Änderung 1

14 DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM Lite" bzw. "SGG CONTRAFLAM Lite ISO" sind in allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten 15 mm breite und 4 mm dicke normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁹ Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3).

Abschließend sind die seitlichen Fugen mit einem schwerentflammbaren (Baustoffklasse 4102-B1)⁹ Silikon-Dichtstoff zu versiegeln (s. Anlagen 2 und 3).

Zwischen den Scheibenkanten und dem Rahmen (im Falzgrund) ist umlaufend ein in seiner Breite auf die Scheibendicke abgestimmter, 2 mm dicker Streifen des dämmeschichtbildenden Baustoffs vom Typ "Kerafix Blähpapier Neu" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1506 anzuordnen (s. Anlage 2 und 3).

2.1.3.2 Bei Verwendung der Scheiben der Typen "PROMAGLAS 15, Typ .." sind in allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. Rahmenprofilen Vorlegebänder anzuordnen (s. Anlage 4).

Abschließend sind die seitlichen Fugen mit einem im eingebauten Zustand normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)⁸ Silikon vom Typ "Promat-SYSTEM-GLAS-Silikon" der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu versiegeln (s. Anlage 4).

2.1.3.3 Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS" sind in alle seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten 20 mm breite und 4 mm dicke Streifen des dämmeschichtbildenden Baustoffs vom Typ "Kerafix Blähpapier Neu" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1506 anzuordnen (s. Anlagen 5 und 6).

2.1.3.4 Sofern in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung Ausfüllungen aus Flachpressspanplatten nach Abschnitt 2.1.5 an Stelle von Scheiben angeordnet werden, ist zwischen dem Rahmenprofil und der Ausfüllung umlaufend ein 30 mm breiter und 1,8 mm dicker Streifen des dämmeschichtbildenden Baustoffs vom Typ "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 vom 21.08.2003, ergänzt durch Bescheid vom 27.05.2004, einzulegen (s. Anlage 7).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Bauteile muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

2.1.5 Ausfüllungen

2.1.5.1 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen an Stelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür folgende Ausführungen möglich:

- eine 38 mm dicke, schwerentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁹ Flachpressspanplatte nach DIN 68763¹⁵, wahlweise beidseitig mit einer Oberflächenbekleidung aus Holzfurnier versehen (s. Anlage 7), oder
- eine flächenbündige Ausfüllung, die außenseitig aus zwei 20 mm dicken, schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁹ Flachpressspanplatten nach DIN 68763¹⁵ besteht und deren Hohlraum mit 35 mm dicken, schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Mineralfaserplatten, deren Schmelzpunkt über 1000°C liegen muss, auszufüllen ist (s. Anlage 7).

2.1.5.2 Wahlweise dürfen gemäß Anlage 20 in einzelnen Teilflächen flächenbündige Ausfüllungen in der Bauart von Gipskartonständerwänden nach DIN 4102-4, Tab. 48, mit einer Unterkonstruktion aus Metallständerprofilen und einer Beplankung aus ≥12,5 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180¹⁶ ausgeführt werden. Die Ausfüllungen

15 DIN 68763: 1990-09 Spanplatten - Flachpressplatten für das Bauwesen - Begriffe, Anforderungen, Prüfung, Überwachung
16 DIN 18180:1989-09 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung



müssen einen umlaufenden Holzrahmen aus Profilen aus Nadelholz nach DIN 4074-1¹² mit den Mindestabmessungen 40 mm x 50 mm haben. In dem Hohlraum zwischen den Beplankungen sind Mineralfasermatten anzubringen.

- 2.1.5.3 Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.
- 2.2.1.2 Wird die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.4 aus werksmäßig vorgefertigten Rahmenelementen seitlich aneinander gereiht, sind für die Herstellung des Rahmens Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden. Die Herstellung hat sinngemäß Abschnitt 4.2.1 zu erfolgen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Verbund- bzw. Isolier- bzw. Isolierverbundglasscheibe bzw. jede Scheibe vom Typ "PYROSWISS" und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand bzw. die zur Herstellung der Isolierglasscheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM Lite ISO" zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätzstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Verbund- bzw. Isolier- bzw. Isolierverbundglasscheibe bzw. der Scheibe
- Bezeichnung: "SGG CONTRAFLAM Lite" bzw.
"PROMAGLAS 15, Typ 1" bzw.
"PROMAGLAS 15, Typ 2" bzw.
"PROMAGLAS 15, Typ 3" bzw.
"SGG PYROSWISS"

Außerdem muss jede Verbund- bzw. Isolier- bzw. Isolierverbundglasscheibe bzw. Scheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbund- bzw. Isolier- bzw. Isolierverbundglasscheibe bzw. Scheibe vom Typ
 - "SGG CONTRAFLAM Lite" bzw.
 - "SGG CONTRAFLAM Lite ISO" bzw.
 - "PROMAGLAS 15, Typ 1" bzw.
 - "PROMAGLAS 15, Typ 2" bzw.
 - "PROMAGLAS 15, Typ 3" bzw.
 - "SGG PYROSWISS"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer:
Z-19.14-1036 (für "SGG CONTRAFLAM Lite" bzw. "SGG CONTRAFLAM Lite ISO")
Z-19.14-1641 (für "PROMAGLAS 15, Typ ..")



Z-19.14-709 (für "SGG PYROSWISS")

- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Scheibe nicht nachschneiden!" bzw. "Kanten nicht nacharbeiten!"

2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3.1, 2.1.3.3, 2.1.3.4 und 2.1.5

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3.1, 2.1.3.3, 2.1.3.4 und 2.1.5 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.3 Kennzeichnung der vorgefertigten Rahmenelemente

Die werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelemente für Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1045
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1045
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Her-

stellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.1.2 Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.1.3 Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3.1, 2.1.3.3, 2.1.3.4 und 2.1.5 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

– Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

– Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

– Art der Kontrolle oder Prüfung

– Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

– Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

– Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere, seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivwände gemäß Anlage 1 schräg oder gebogen ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer Ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.



4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsstandort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus Holzprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 und entsprechend den Anlagen 2 bis 6 herzustellen. Die Rahmenstiele müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

Zwischen den Rahmenstielen sind die Rahmenriegel einzusetzen. Die Verbindungen der Rahmenprofile in den Ecken bzw. an den Stößen sind entsprechend Anlage 16 durch Zapfen oder mit "Lamello-Verbindern" auszuführen. Die Profile sind zusätzlich mit einem Dispersionsleim auf Polyvinylacetat-Basis (PVAC) zu verleimen.

Wird die Brandschutzverglasung entsprechend Abschnitt 1.2.4 aus werksmäßig vorgefertigten Rahmenelementen zusammengesetzt, dürfen geteilte senkrechte Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 und entsprechend den Anlagen 9 und 18 verwendet werden. Die Verbindung dieser Rahmenprofile untereinander darf wahlweise als Schraubverbindung, Nut- und Federkonstruktion unter Verwendung einer durchlaufenden Hartholzfeder oder von Hartholzdübeln, als Zapfenverbindung oder als Falzverbindung ausgeführt werden. Die geteilten Profile sind mit einem Dispersionsleim auf Polyvinylacetat-Basis (PVAC) zu verleimen und miteinander durch Schrauben im Abstand ≤ 400 mm zu verbinden.

Bei Verwendung so genannter Verstärkungsholme sind die Profile durch Schrauben im Abstand ≤ 400 mm miteinander zu verbinden (s. Anlage 18).

4.2.1.2 Auf den Rahmenprofilen sind die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2 mit Spanplattenschrauben $\geq 4,5 \times 50$ mm in Abständen von ≤ 200 mm oder

- bei Verwendung von Scheiben der Typen "SGG CONTRAFLAM Lite.." und "SGG PYROSWISS" mit Spax- Schrauben $\geq 3 \times 50$ mm in Abständen von ≤ 400 mm bzw.
- bei Verwendung von Scheiben der Typen "PROMAGLAS 15, Typ .." mit Spax- Schrauben $3,5 \times 40$ mm in Abständen ≤ 400 mm

zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 7).

Wahlweise dürfen die Glashalteleisten nur einseitig angeordnet werden (s. Anlagen 2 bis 6).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf zwei Klötzchen aus "PROMATECT-H" oder "Flammi" abzusetzen (s. Anlagen 3, 5 und 6). Bei Verwendung von Scheiben der Typen "PROMAGLAS 15, Typ .." sind Klötzchen aus Hartholz oder Kunststoff zu verwenden (s. Anlage 4).

Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM Lite" bzw. "SGG CONTRAFLAM Lite ISO" sind zwischen den Scheibenkanten und dem Rahmen (im

Falzgrund) umlaufend Dichtungsstreifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen (s. Anlage 3).

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind - je nach Scheibentyp - Dichtungsstreifen nach den Abschnitten 2.1.3.1 bis 2.1.3.3 einzulegen.

Abschließend sind die Fugen bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM Lite.." mit einem schwerentflammabaren Silikondichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1 bzw. bei Verwendung der Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 15, Typ .." mit "Promat-SYSTEMGLAS-Silikon" nach Abschnitt 2.1.3.2 zu versiegeln.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder bei Verwendung der Scheiben der Typen "SGG CONTRAFLAM Lite .." und "PROMAGLAS 15, Typ .." $15\text{ mm} \pm 1\text{ mm}$; bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS" $10\text{ mm} \pm 1\text{ mm}$ betragen.

4.2.2.2 Wahlweise dürfen die Scheiben der Typen "SGG CONTRAFLAM Lite .." und "PROMAGLAS 15, Typ .." mit Blindsprossen bzw. Zierleisten versehen werden (s. Anlagen 19 und 20). Die Blindsprossen dürfen maximal 200 mm breit und 30 mm dick sein. Zwischen benachbarten Sprossen muss ein Abstand $\geq 200\text{ mm}$ eingehalten werden.

4.2.2.3 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen an Stelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungen muss entsprechend den Anlagen 7 bzw. 20 erfolgen.

Beim Einbau der Ausfüllungen aus Flachpressspanplatten ist entsprechend der Anlage 7 zwischen dem Rahmenprofil und der Ausfüllung umlaufend ein Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.4 einzulegen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

4.3.1.1 Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind entsprechend Anlage 1 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen $\leq 825\text{ mm}$ - jedoch mindestens zweimal an jedem Rand – an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen.

4.3.1.2 Bei Anordnung der Brandschutzverglasung vor raumabschließenden Massivwänden müssen Rahmenprofile aus Massivholz mit den Mindestabmessungen (b x d) 100 mm x 75 mm verwendet werden (s. Anlage 11).

Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, z. B. Rahmenschrauben und Kunststoffdübeln, in Abständen $\leq 500\text{ mm}$ an den Massivwänden zu befestigen. Die Rahmenschrauben sind in den Rahmenprofilen zu versenken und abschließend mit eingeleimten Rundzapfen zu verschließen.

4.3.2 Bestimmungen für den seitlichen Anschluss an eine Trennwand

4.3.2.1 Die Befestigung der Rahmenprofile der Brandschutzverglasung an einer Trennwand in Ständerbauart nach Abschnitt 1.2.3 muss entsprechend Anlage 12 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen $\leq 400\text{ mm}$ erfolgen.

4.3.2.2 Bei Anordnung der Brandschutzverglasung vor einer nichttragenden, raumabschließenden Trennwand müssen Rahmenprofile aus Massivholz mit den Mindestabmessungen (b x d) 100 mm x 75 mm verwendet werden (s. Anlage 12).

Die Rahmenprofile sind mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, z. B. mit Blechreibschrauben 6 x 150 mm, in Abständen $\leq 500\text{ mm}$ an den Ständerprofilen der Trennwand zu befestigen. Die Schrauben sind in den Rahmenprofilen zu versenken und abschließend mit eingeleimten Rundzapfen zu verschließen.

4.3.2.3 Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion aus U- und C-förmigen Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig und in der Anschlusslaibung mit mindestens einer 12,5 mm dicken, nichtbrenn-

baren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180¹⁶ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁸, Tabelle 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

- 4.3.3 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile
Der Anschluss der Brandschutzverglasung an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Bauplatten bekleidete Stahlhohlprofile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁸ eingestuft werden können, ist entsprechend Anlage 15 auszuführen.
Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 500 mm an den Stahlbauteilen zu befestigen.
- 4.3.4 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an klassifizierte Holzbauteile
Der Anschluss der Brandschutzverglasung an klassifizierte Bauteile aus Massivholz mit einer Breite ≥ 100 mm, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁸ eingestuft werden können, ist entsprechend Anlage 14 auszuführen.
Die Rahmenprofile sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 500 mm entsprechend Anlage 14 an den Bauteilen aus Massivholz zu befestigen.
- 4.3.5 Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, ausgefüllt und verschlossen werden. Wahlweise dürfen die Fugen mit einem mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁹ 2-Komponentenschaum vollständig ausgefüllt und verschlossen werden. Abschließend dürfen die Fugen mit Silikon versiegelt werden.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenprofile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 27). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

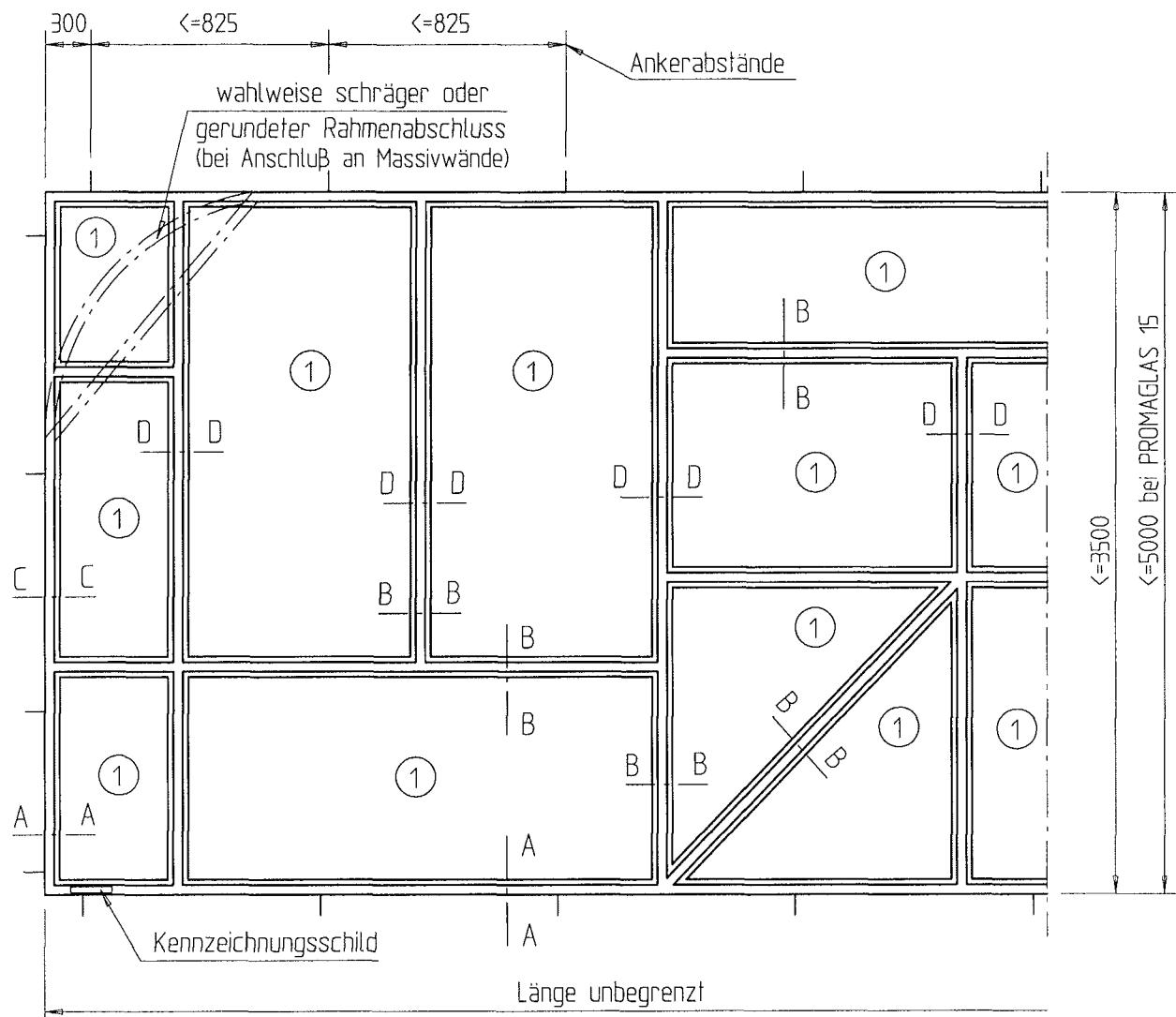
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Begläubigt





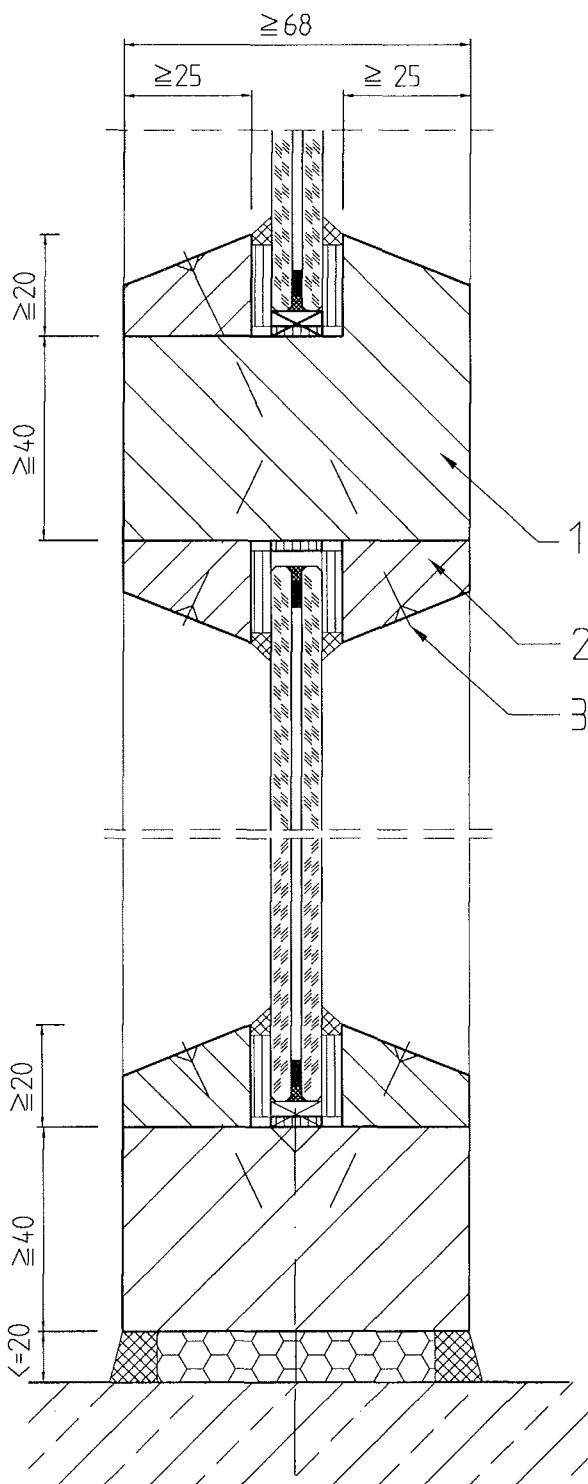
- ① Scheiben wählweise im Hoch- oder Querformat (Form beliebig)
- "CONTRAFILM Lite" bzw "CONTRAFILM Lite ISO" Scheibe (CFL)
 ≥ 10 mm dick, gem. Anlage mit den maximalen Abmessungen 1200 mm x 2000 mm
 - "PYROSWISS" Scheibe, ≥ 6 mm dick (PY)
mit den maximalen Abmessungen 1220 mm x 1820 mm
 - PROMAGLAS 15, Typ 1, Nenndicke 12 mm
PROMAGLAS 15, Typ 2, Nenndicke 12 mm
PROMAGLAS 15, Typ 3, Nenndicke 27 mm
mit den maximalen Abmessungen 1200 mm x 2300 mm
 - wählweise mit Ausfüllungen n. Anlage 7 oder 20



Maße in mm

Brandschutzverglasung
"HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
nach DIN 4102-13
Übersicht

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12.11.2007



Schnitt B-B

Schnitt A-A



PROMAGLAS 15, Typ 1, Nenndicke 12 mm
 PROMAGLAS 15, Typ 2, Nenndicke 12 mm
 PROMAGLAS 15, Typ 3, Nenndicke 27 mm

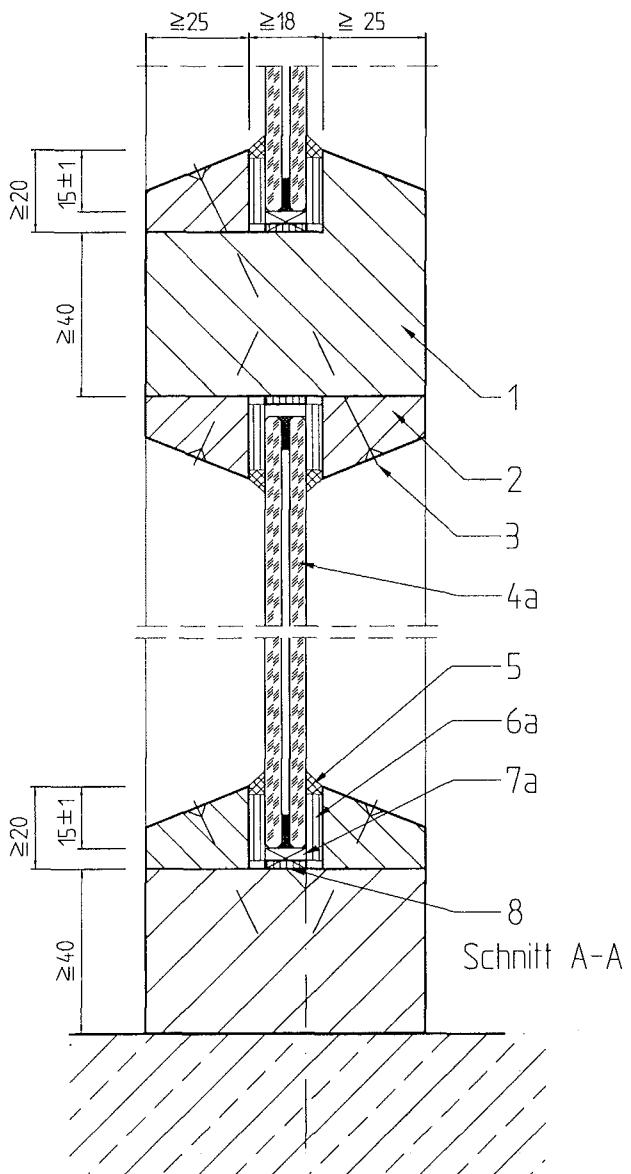
"CONTRAFILM Lite" ≥ 10 mm
 "CONTRAFILM Lite ISO" ≥ 20 mm

Maße in mm

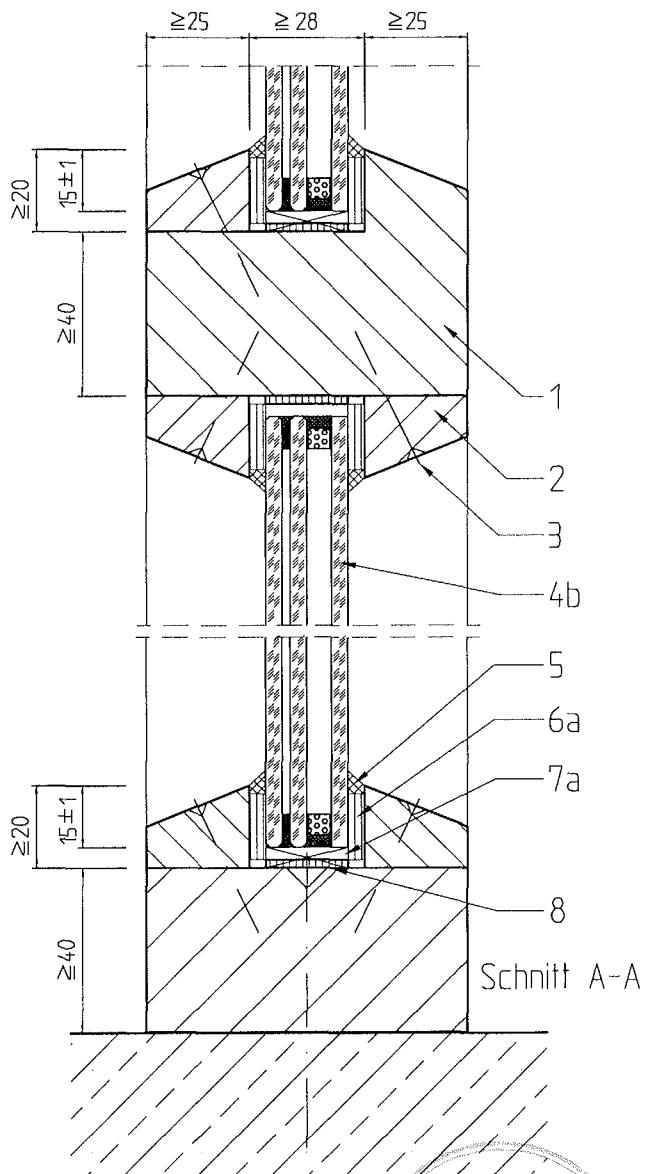
Brandschutzverglasung
 "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30
 nach DIN 4102-13
 Holzdimension, Schnitte A-A, B-B

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1045
 vom 12.11.2007

Schnitt B-B



Schnitt B-B

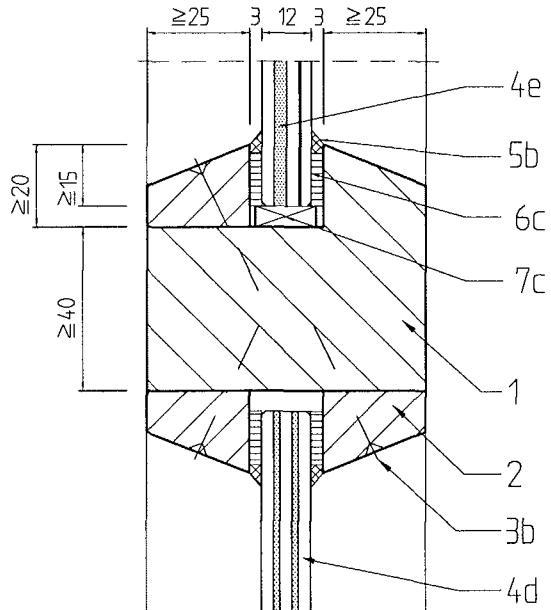


Maße in mm

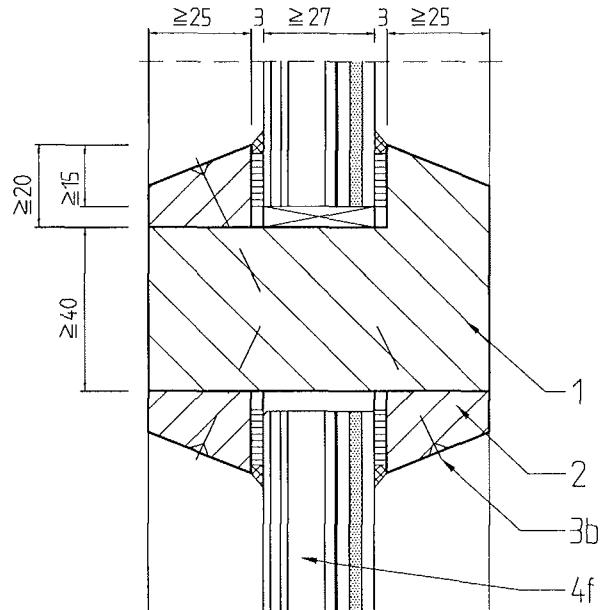
Brandschutzverglasung
"HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
nach DIN 4102-13
Schnitte A-A, B-B Glaseinbau CONTRAFLAM Lite / Lite ISO

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12.11.2007

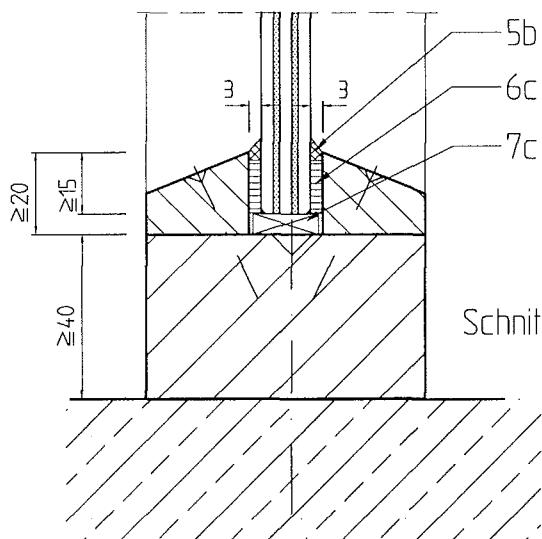
Schnitt B-B



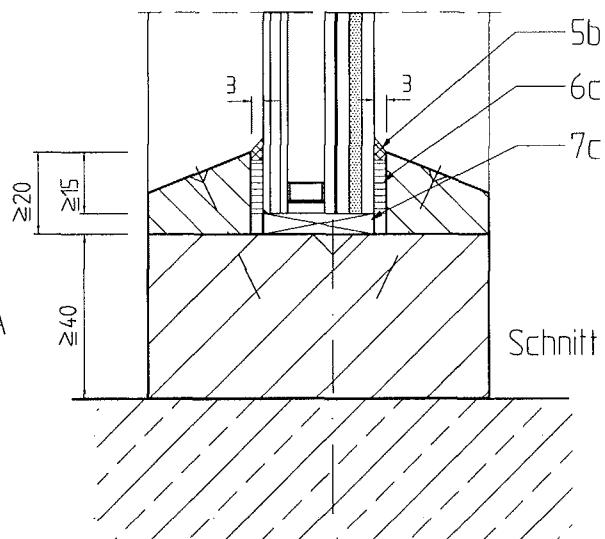
Schnitt B-B



Schnitt A-A



Schnitt A-A



PROMAGLAS 15 Typ 1
PROMAGLAS 15 Typ 2
PROMAGLAS 15 Typ 3

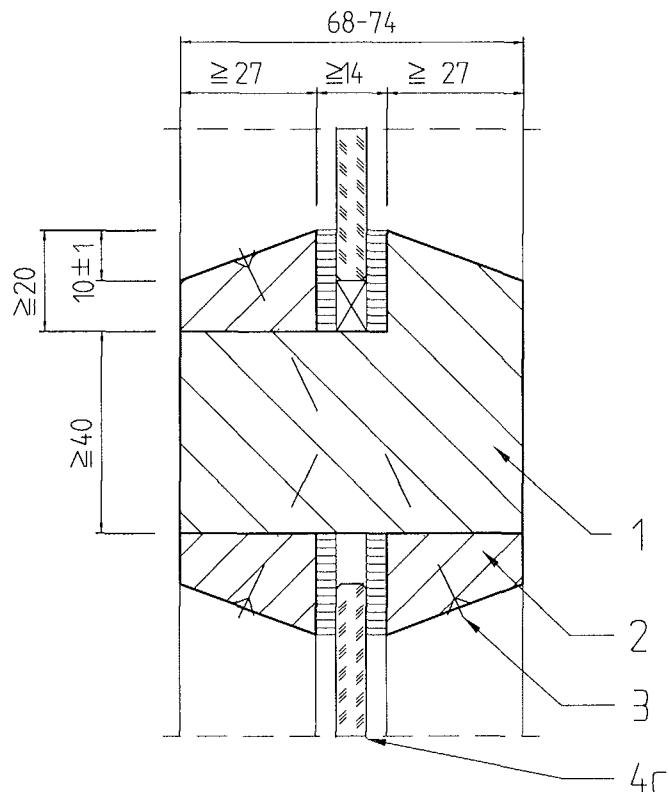


Maße in mm

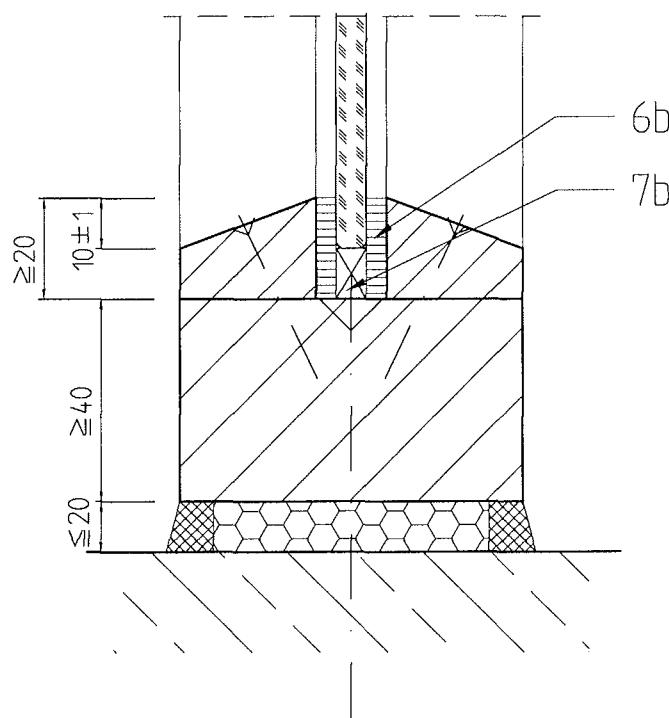
Brandschutzverglasung
"HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
nach DIN 4102-13
Schnitte A-A, B-B Glaseinbau PROMAGLAS 15

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12.11.2007

Schnitt B-B



Schnitt A-A

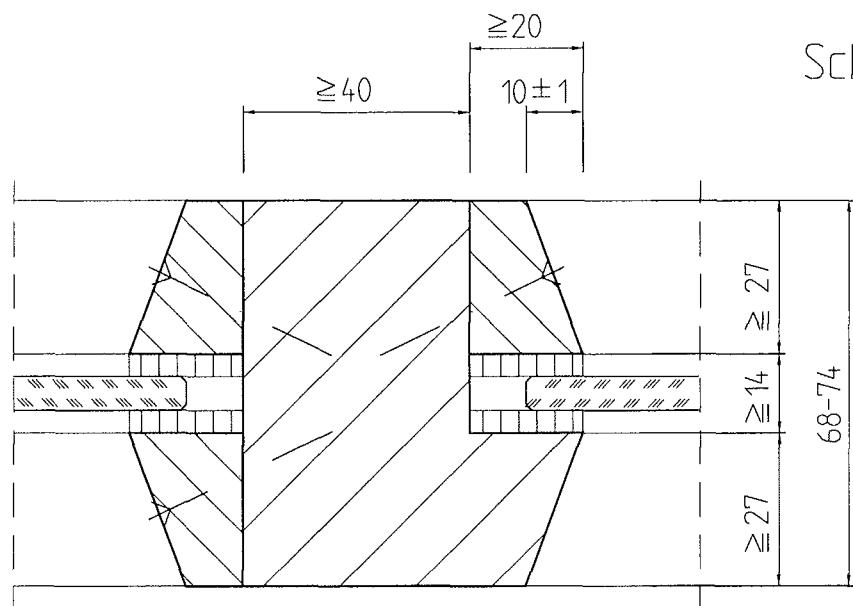


Maße in mm

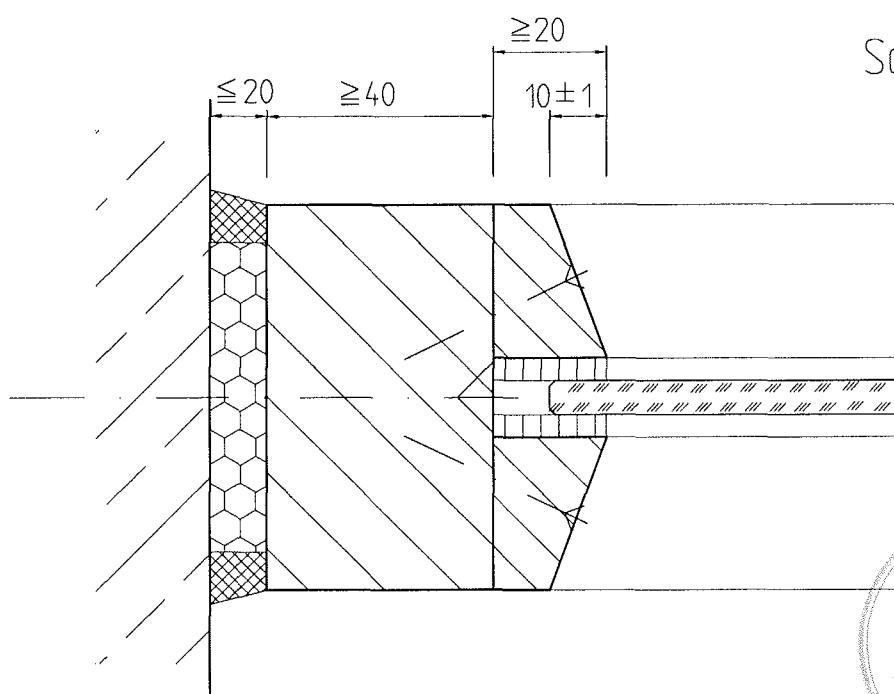
Brandschutzverglasung
"HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
nach DIN 4102-13
Schnitte A-A, B-B für PYROSWISS

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12.11.2007

Schnitt D-D



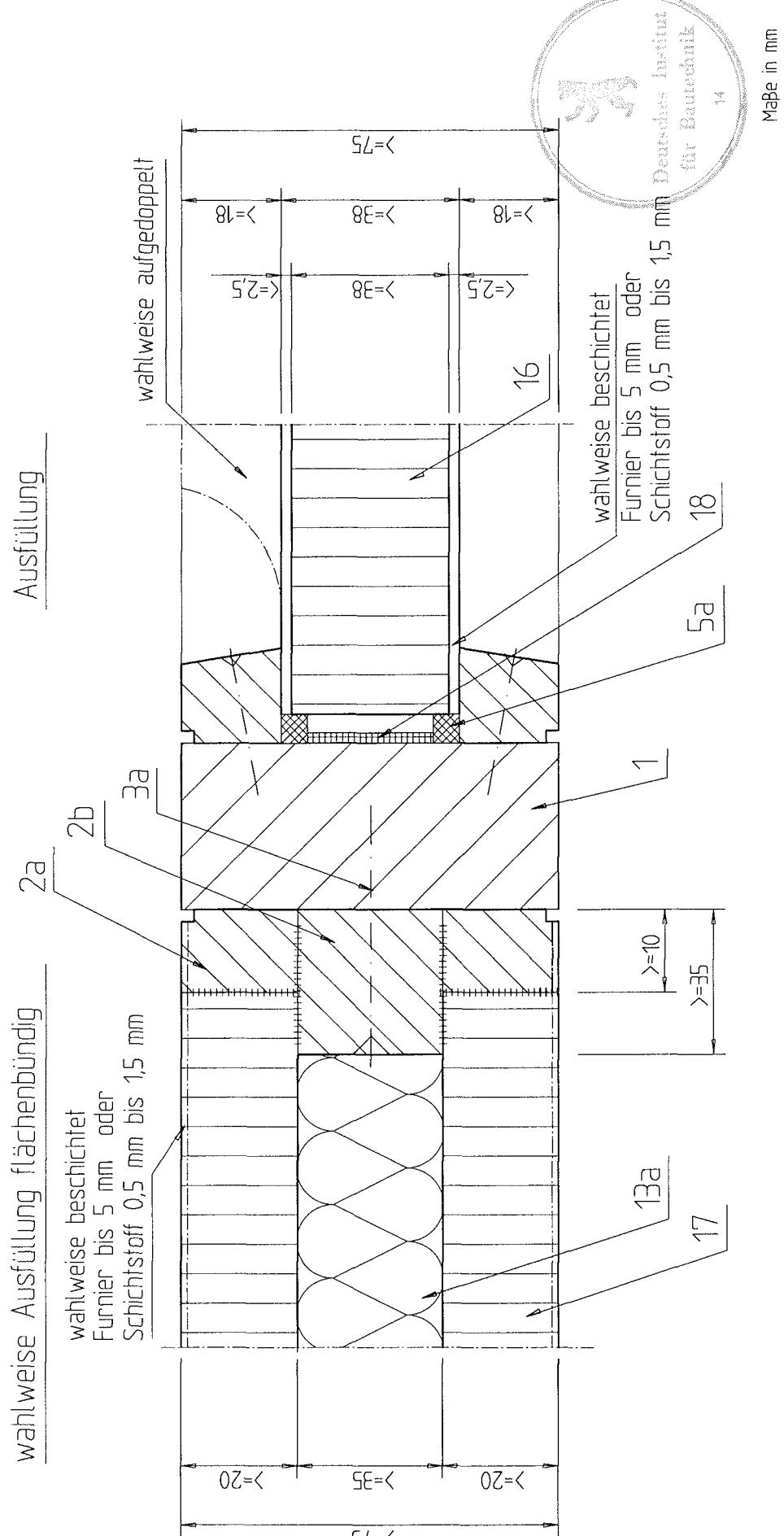
Schnitt C-C



Maße in mm

Brandschutzverglasung
"HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
nach DIN 4102-13
Schnitte C-C, D-D für PYROSWISS

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12.11.2005



Brandschutzverglasung
"HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
nach DIN 4102-13
Ausfüllungseinbau

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12.11.2007

Minimale Abmessungen der Pfostenprofile b x h (mm) und
Angaben der Sortierklasse
Für Einbaubereich 1

Höhe (m)	Pfostenabstand a (m)			
	1,25	1,50	2,00	2,40
2,50	40 x 70 S 10/MS 10	40 x 70 S 13	40 x 80 S 13	40 x 85 S 13
3,00	40 x 75 S 10/MS 10	40 x 80 S 13	40 x 85 S 13	40 x 95 S 13
4,00	40 x 80 S 13	40 x 90 S 13	40 x 100 S 13	40 x 105 S 13
4,50	40 x 85 S 13	40 x 90 S 13	40 x 100 S 13	40 x 105 S 13
5,00	40 x 90 S 13	40 x 95 S 13	40 x 105 S 13	40 x 115 S 13

Minimale Abmessungen der Pfostenprofile b x h (mm) und
Angaben der Sortierklasse
Für Einbaubereich 2

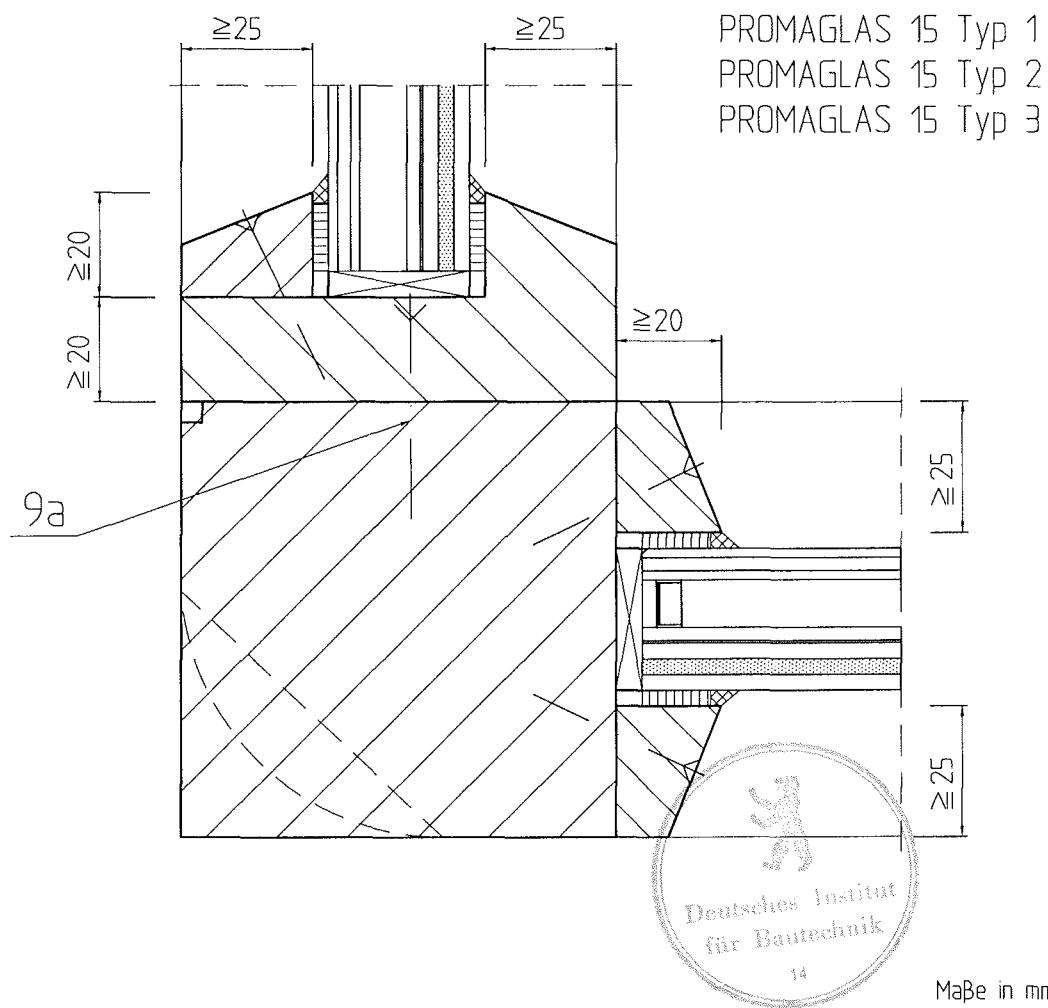
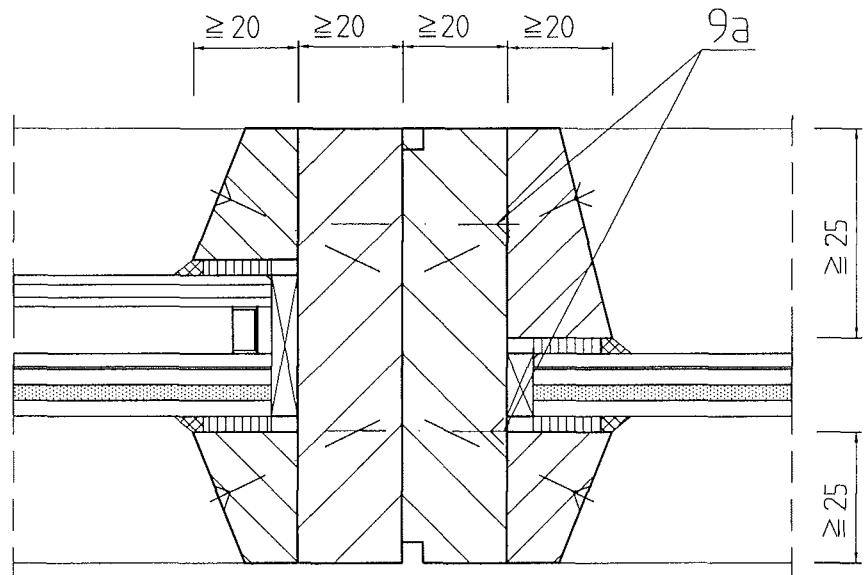
Höhe (m)	Pfostenabstand a (m)			
	1,25	1,50	2,00	2,40
2,50	40 x 85 S 13	40 x 95 S 13	40 x 105 S 13	40 x 110 S 13
3,00	40 x 95 S 13	40 x 100 S 13	40 x 110 S 13	40 x 120 S 13
4,00	40 x 105 S 13	40 x 115 S 13	40 x 125 S 13	40 x 135 S 13
4,50	40 x 110 S 13	40 x 120 S 13	40 x 130 S 13	40 x 140 S 13
5,00	40 x 115 S 13	40 x 125 S 13	40 x 135 S 13	40 x 145 S 13

Andere Abmessungen der Pfostenprofile und Andere
Sortierklassen nach vorliegender Prüfstatik möglich
(s. Abschnitt)



Brandschutzverglasung
"HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
nach DIN 4102-13
Abmessungen und Angabe der Sortierklassen
der Pfostenprofile für die Einbaubereiche 1 und 2

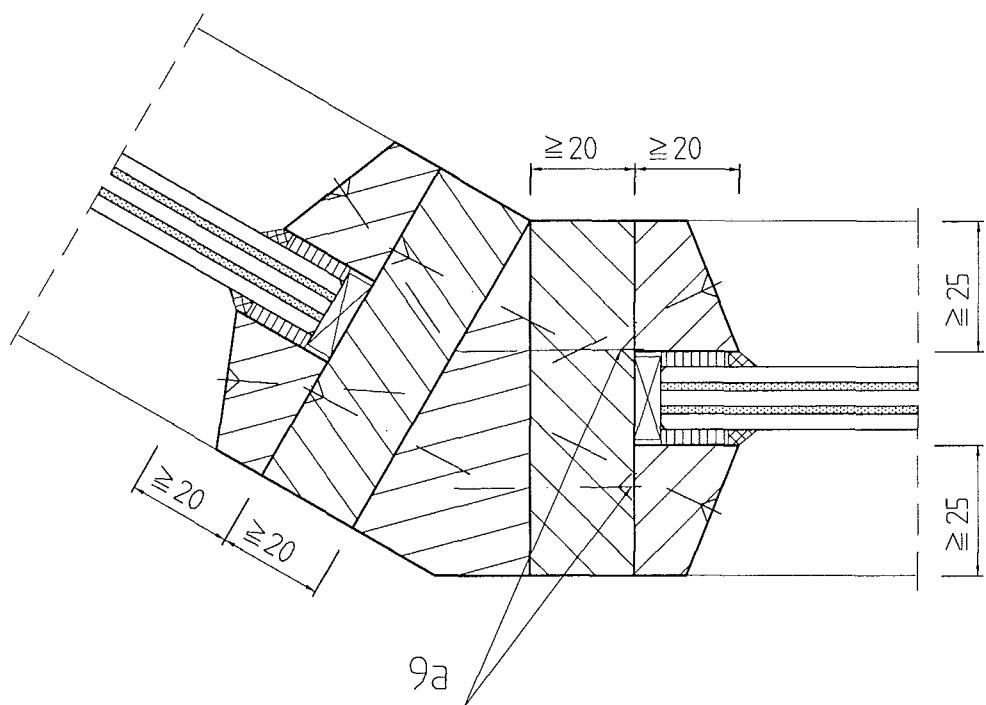
Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12.11.2007



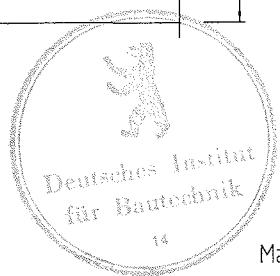
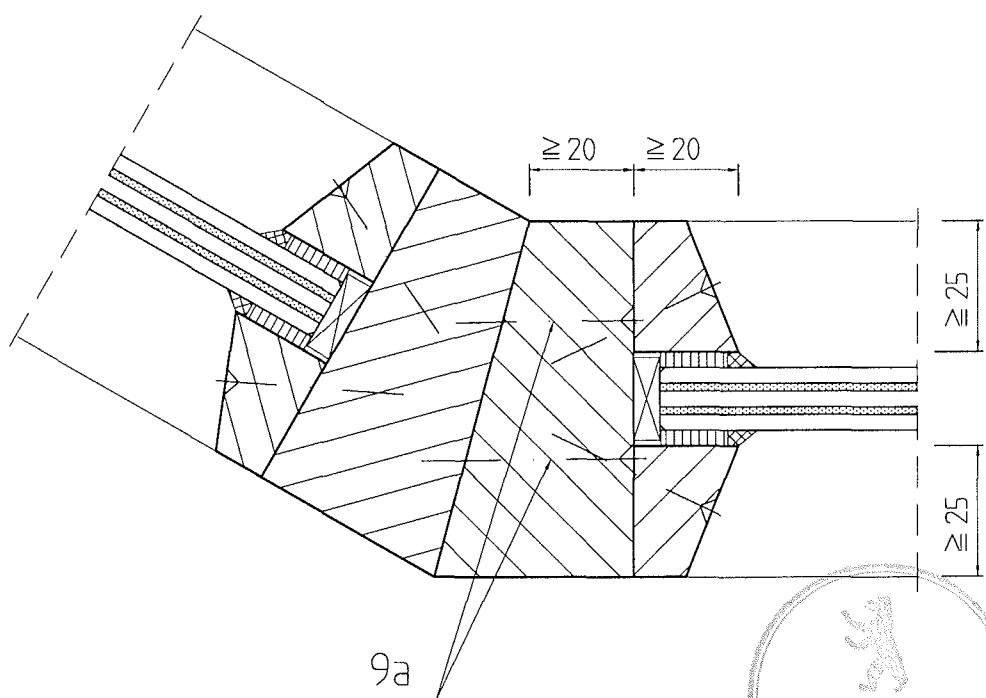
Brandschutzverglasung
 "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30
 nach DIN 4102-13
 Eckausbildung 90°, Elementstoß

Anlage 9
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1045
 vom 12.11.2007

Maße in mm



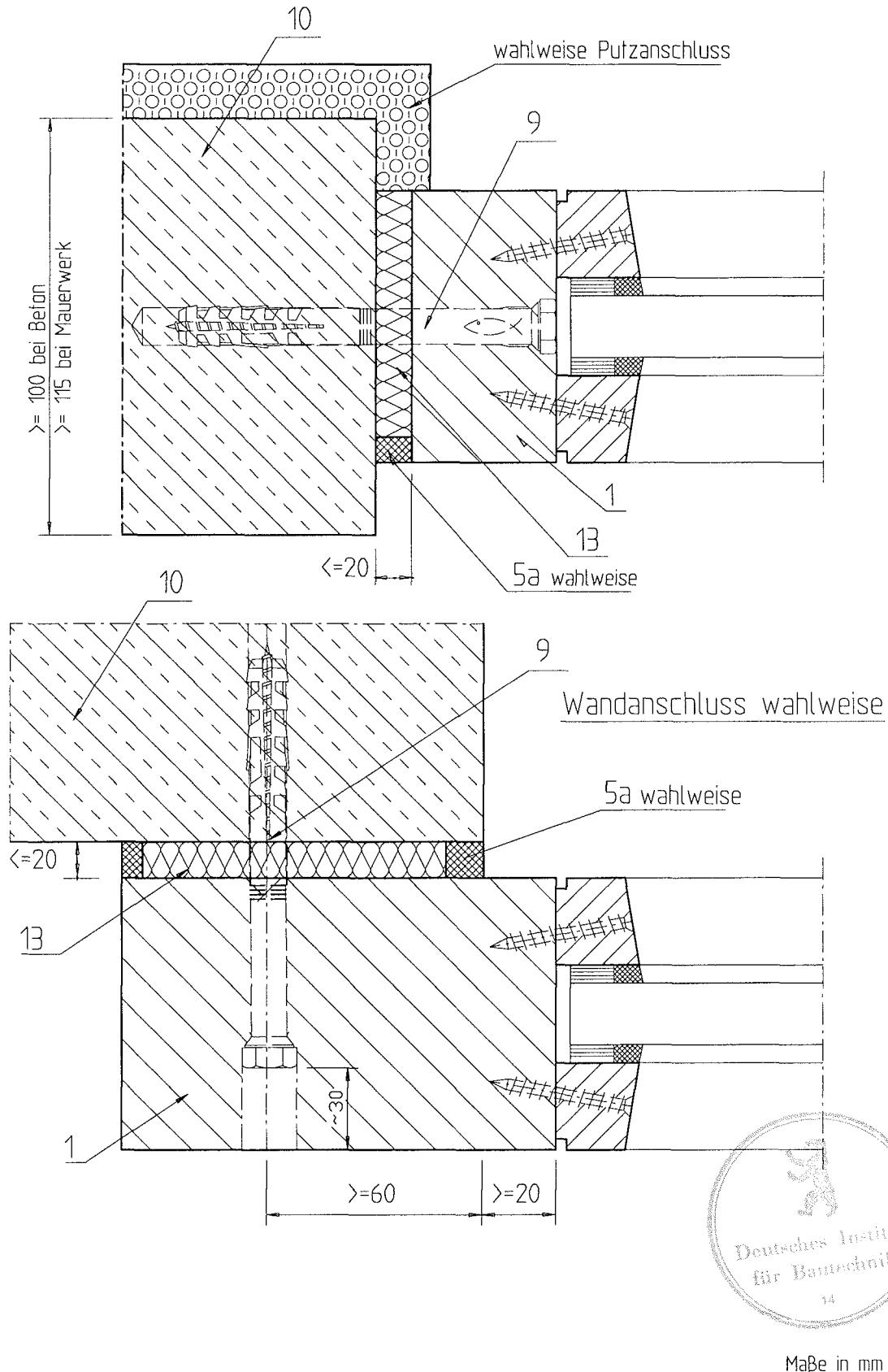
PROMAGLAS 15 Typ 1
PROMAGLAS 15 Typ 2
PROMAGLAS 15 Typ 3



Maße in mm

Brandschutzverglasung
"HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
nach DIN 4102-13
Eckausbildungen

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12.11.2007

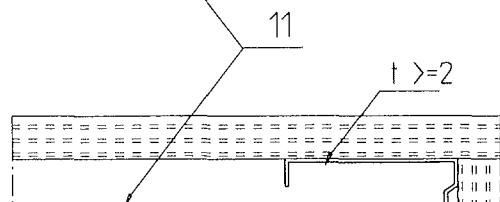
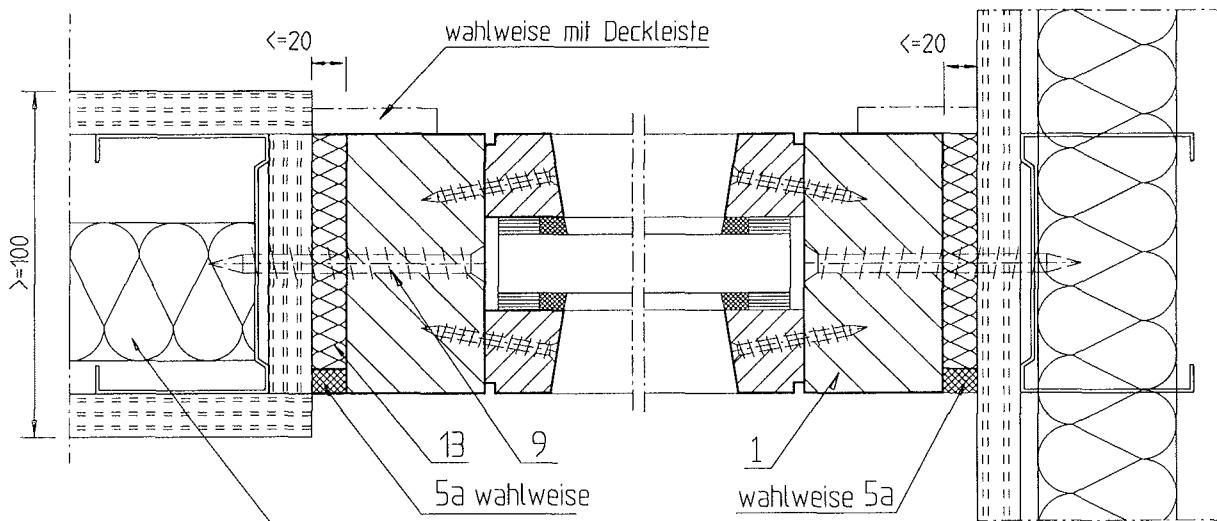


Brandschutzverglasung
 "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30
 nach DIN 4102-13
 Anschluss an Mauerwerk und Beton

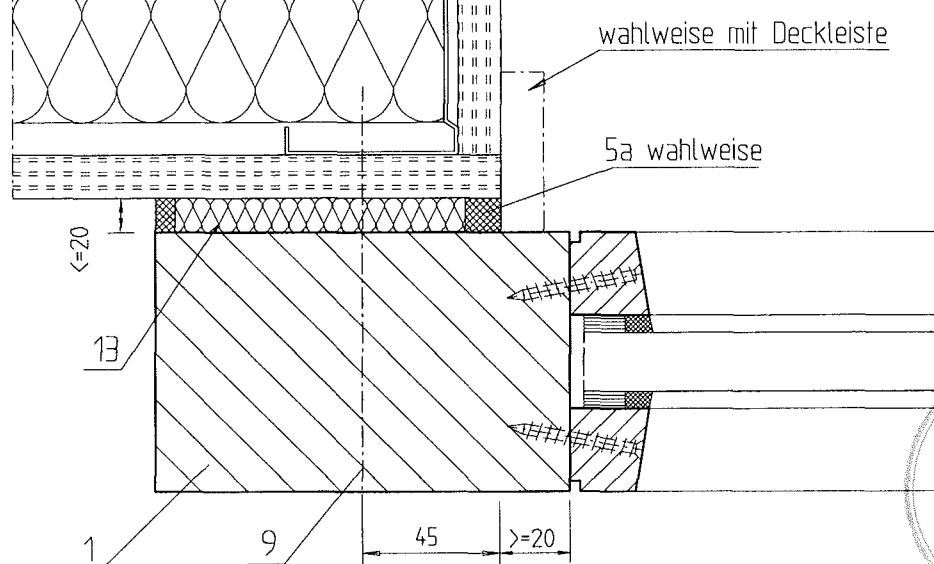
Anlage 11
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1045
 vom 12.11.2007

Anschluss seitlich

Einbau an durchlaufender Wand



Wandanschluss wahlweise

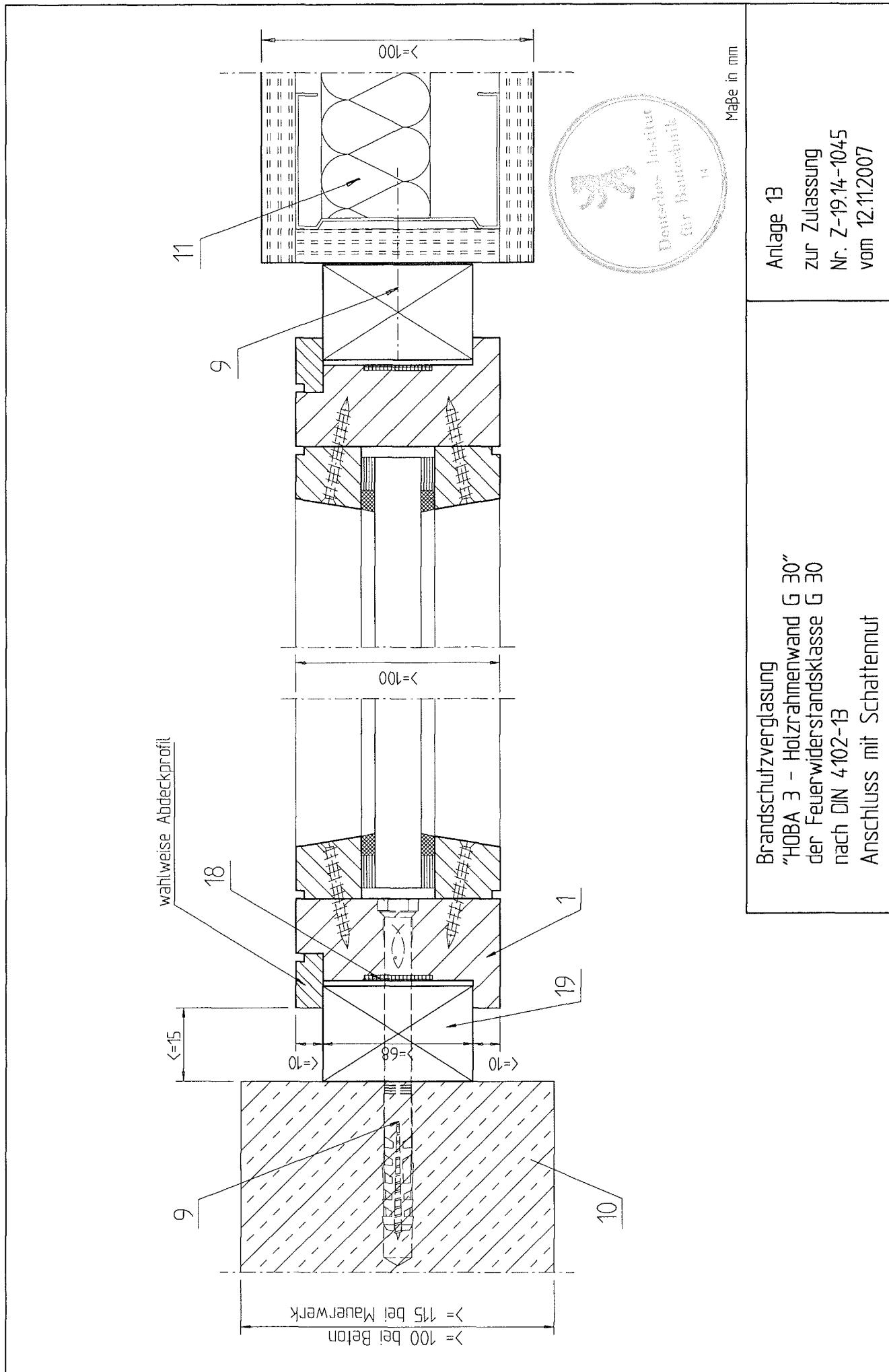


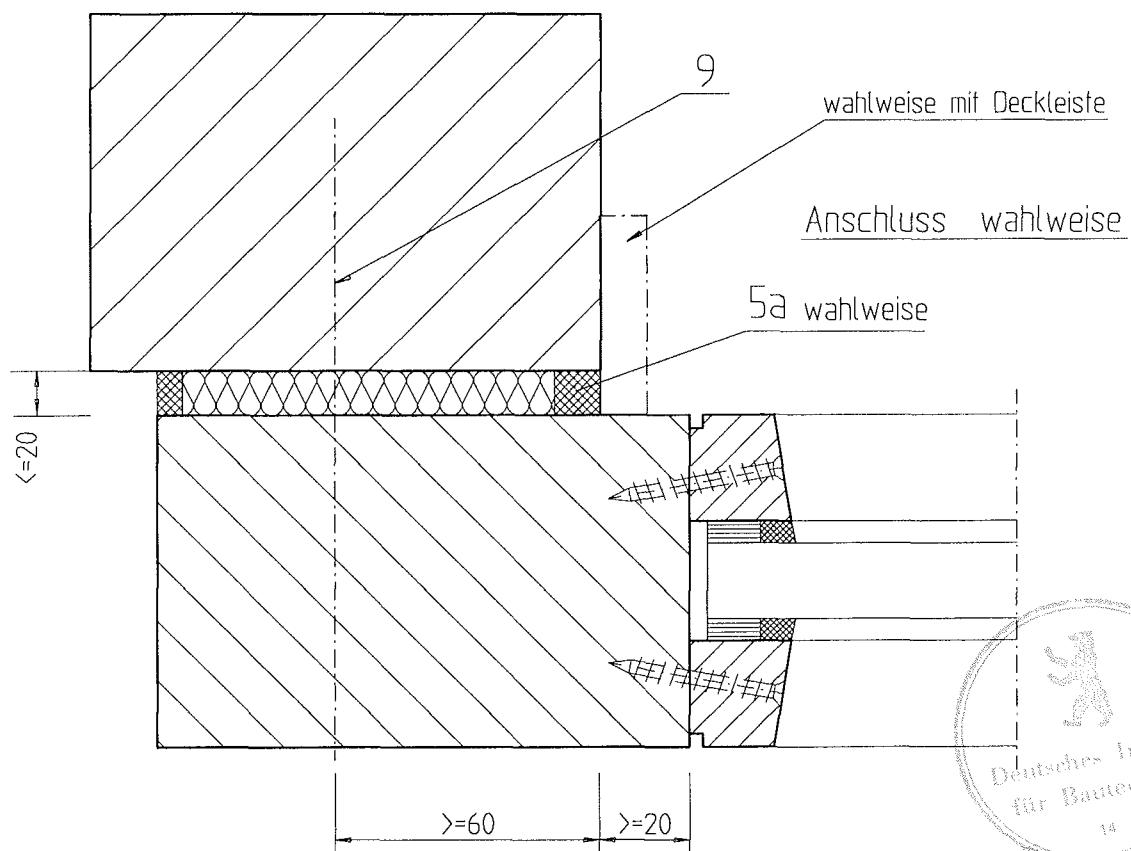
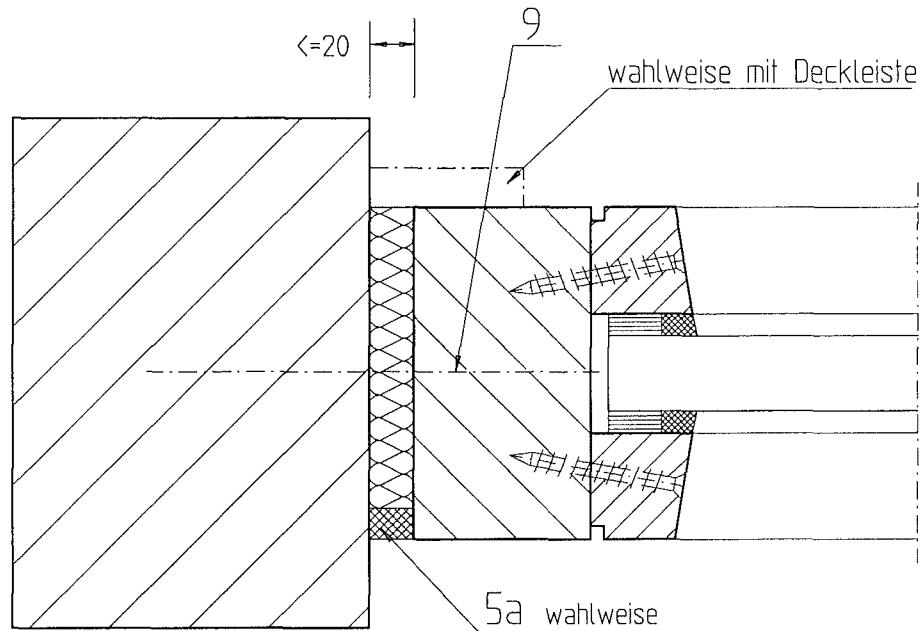
Maße in mm

Brandschutzverglasung
"HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
nach DIN 4102-13

Seitlicher Anschluss an leichte Trennwand nach DIN 4102 Teil 4 Tab.48

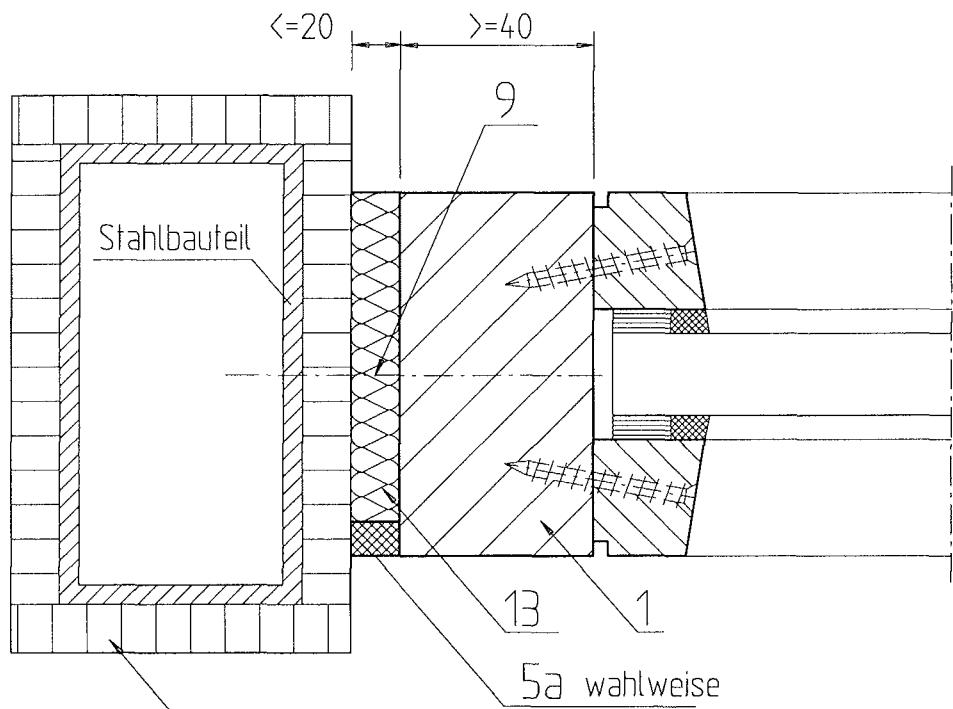
Anlage 12
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12.11.2007



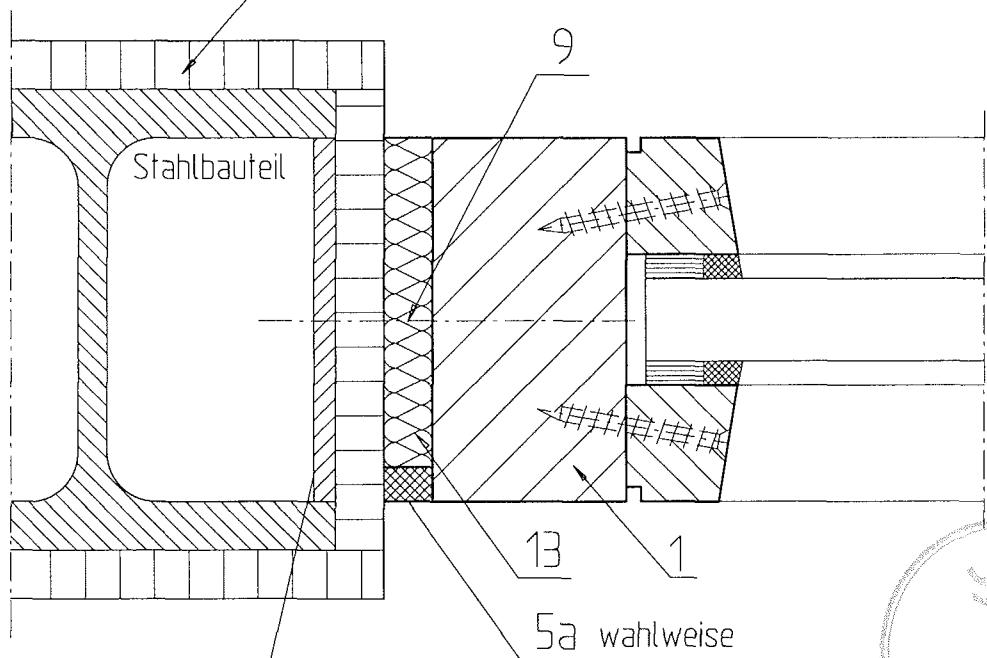


Maße in mm

<p>Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13 Anschluss an ein mind. F30 klassifiziertes Holzbauteil</p>	<p>Anlage 14 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1045 vom 12.11.2007</p>
---	--



GKF nach DIN 18180, jeweils 12,5mm dick



St.-Flach im Bereich der
Verschraubung einschweißen

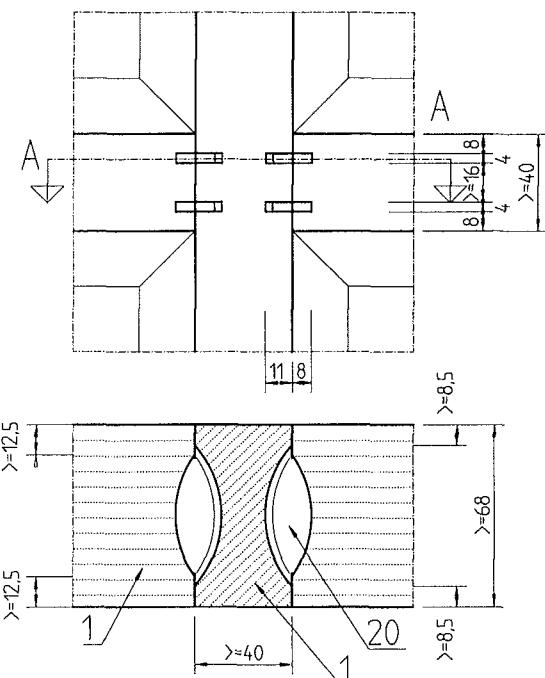


Maße in mm

Brandschutzverglasung
"HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
nach DIN 4102-13
Anschluss an ein mind. F30 bekleidetes Stahlbauteil

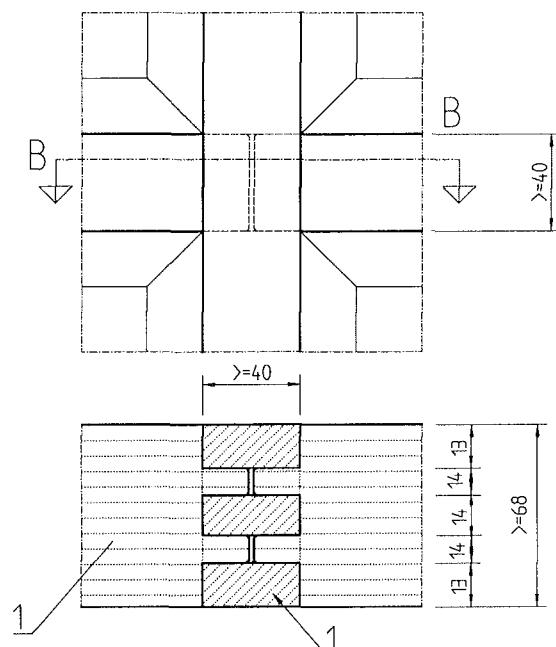
Anlage 15
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12.11.2007

Lamello-Verbindung



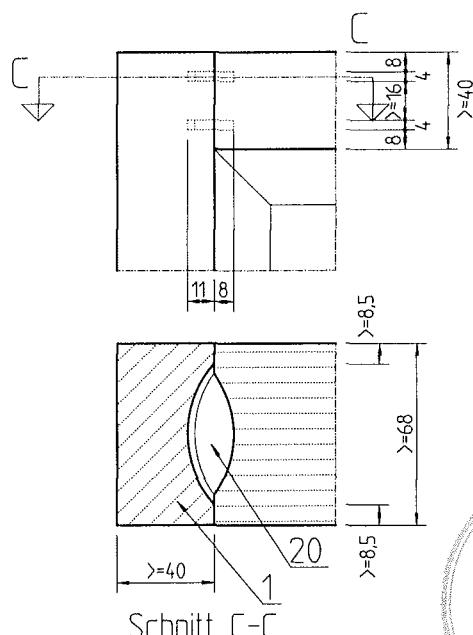
Schnitt A-A

Zapfen-Verbindung



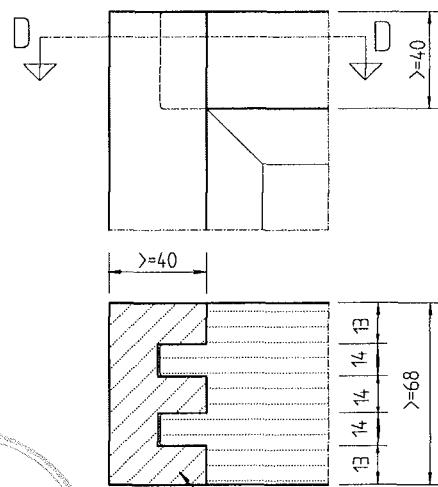
Schnitt B-B

Lamello-Verbindung



Schnitt C-C

Zapfen-Verbindung



Schnitt D-D

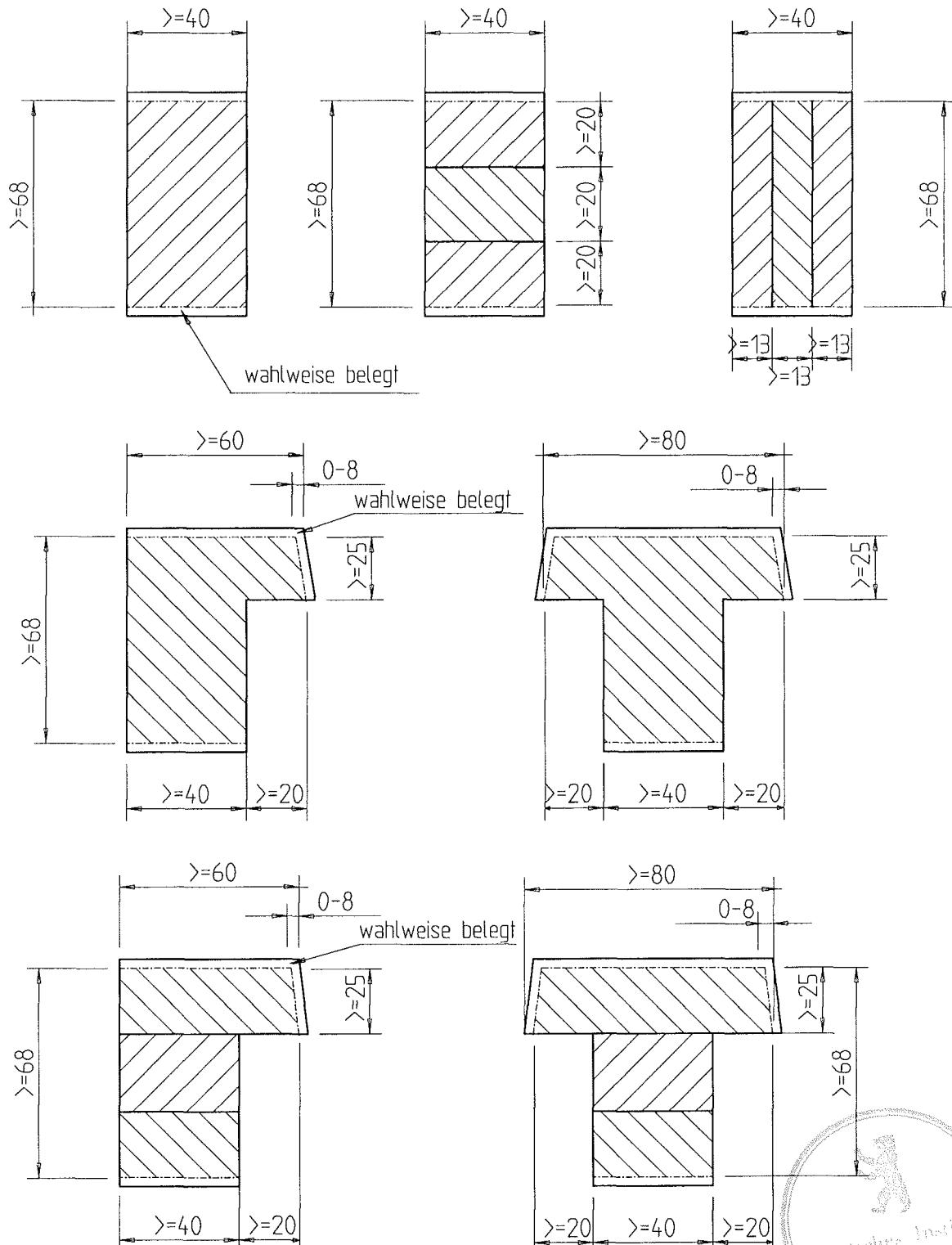


Maße in mm

Brandschutzverglasung
"HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
nach DIN 4102-13
Profil-Verbindungen

Anlage 16
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12.11.2007

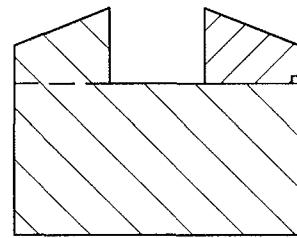
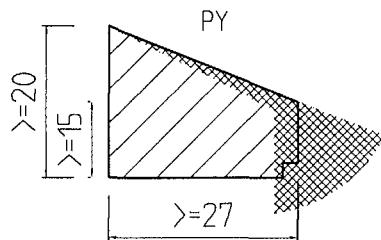
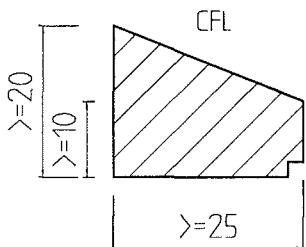
Rahmen- und Riegelprofile aus Nadel- oder Laubholz mit der Rohdichte $>530\text{kg/m}^3$
 Einzellamellen wahlweise längsverzinkt gestoßen.
 Sichtflächen wahlweise beschichtet mit:
 Furnier bis 5 mm oder
 Schichtstoff 0,5 mm bis 1,5 mm



Brandschutzverglasung
 "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30
 nach DIN 4102-13
 Rahmen- und Riegelprofile

Anlage 17
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1045
 vom 12.11.2007

Glashalteleisten

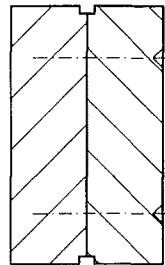


Die Profilierung der Glashalteleisten ist außerhalb des dargestellten Bereichs zulässig

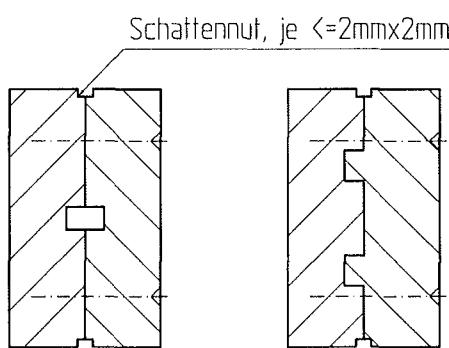
Die Profilierung der Glashalteleisten ist im schraffierten Bereich zulässig

Glashalteleisten wahlweise ein- oder beidseitig

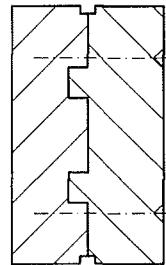
Holmverbindungen



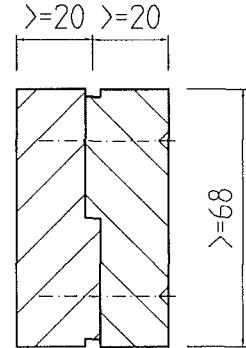
Verschraubt



Dübel, Querfeder
 $\geq 6 \times 10 \text{ mm}$



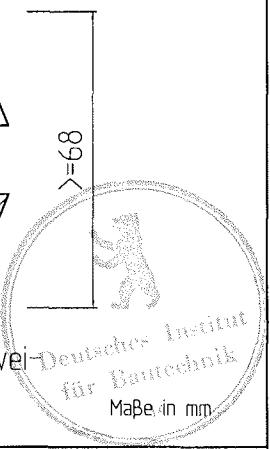
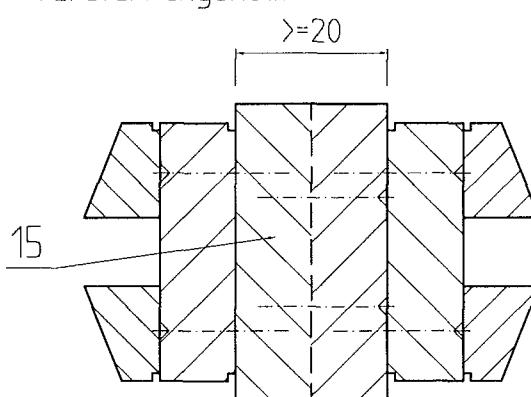
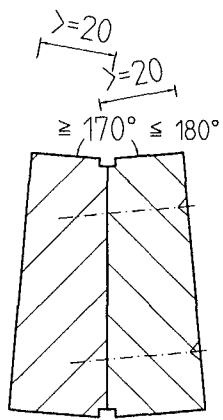
Zapfenverbindung
 $\leq 5 \times 8 \text{ mm}$



Falzverbindung
Falztiefe $\leq 5 \text{ mm}$

Verschraubt mit "Spax" D=4mm, Abstände $< 500 \text{ mm}$

Verstärkungsholm

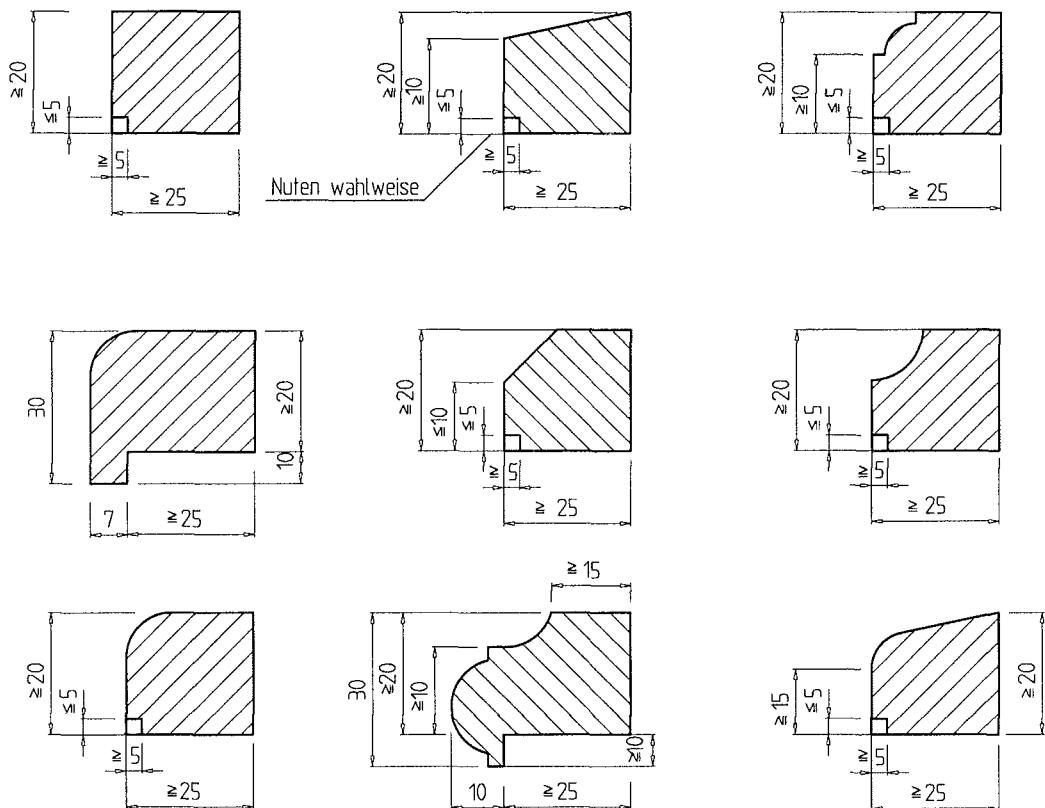


Verstärkungsholm wahlweise zweiteilig gemäß Holmverbindungen

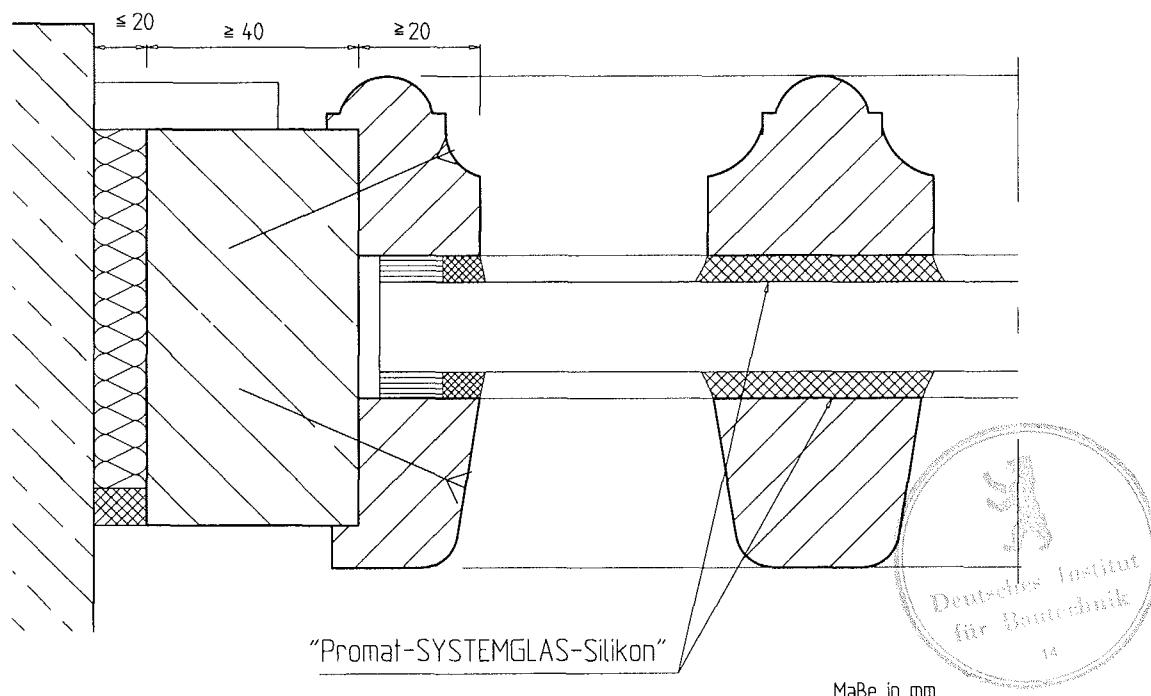
Brandschutzverglasung
"HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
nach DIN 4102-13
Glashalteleiste, Holmverbindung,
Stoß- Anschrägung, Aussteifungsprofil

Anlage 18
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12.11.2007

Glashalteleisten, Varianten



wahlweise auf den Scheiben aufgeklebte
Blindsprossen bzw. Zierleisten

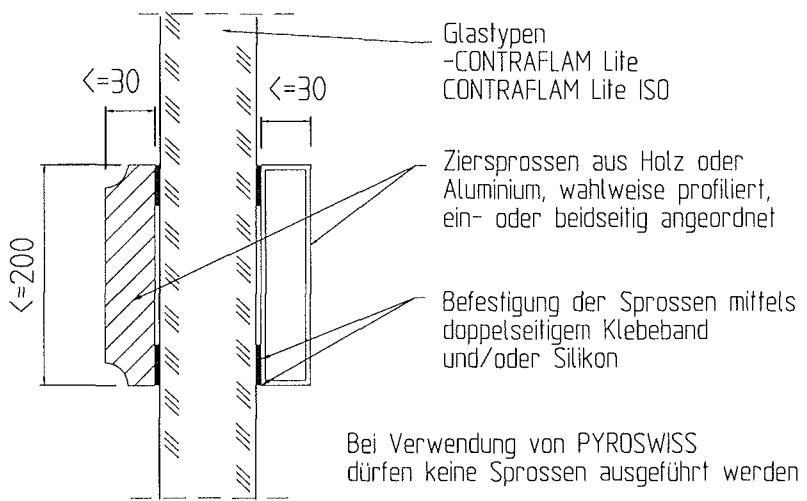


Maße in mm

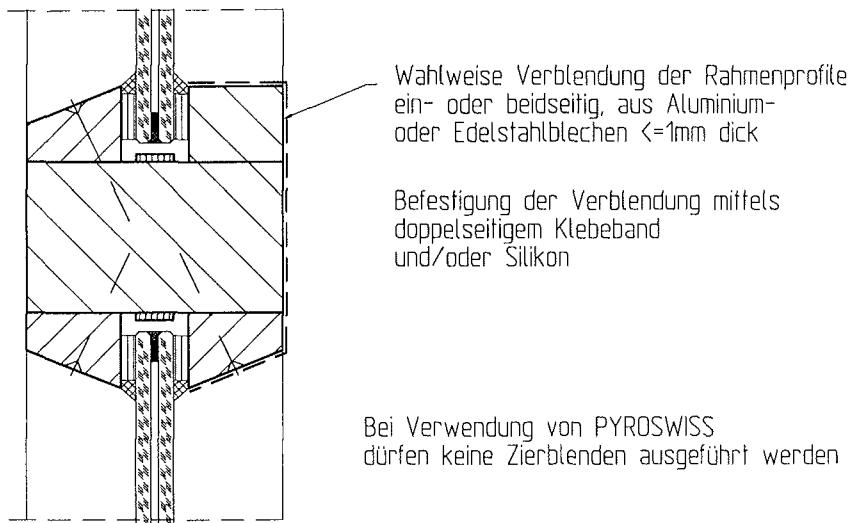
Brandschutzverglasung
"HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
nach DIN 4102-13
Ausführung der Glashalteleisten, aufgeklebte
Blindsprossen bzw. Zierleisten / Gilt für PPOMAGLAS 15

Anlage 19
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12.11.2007

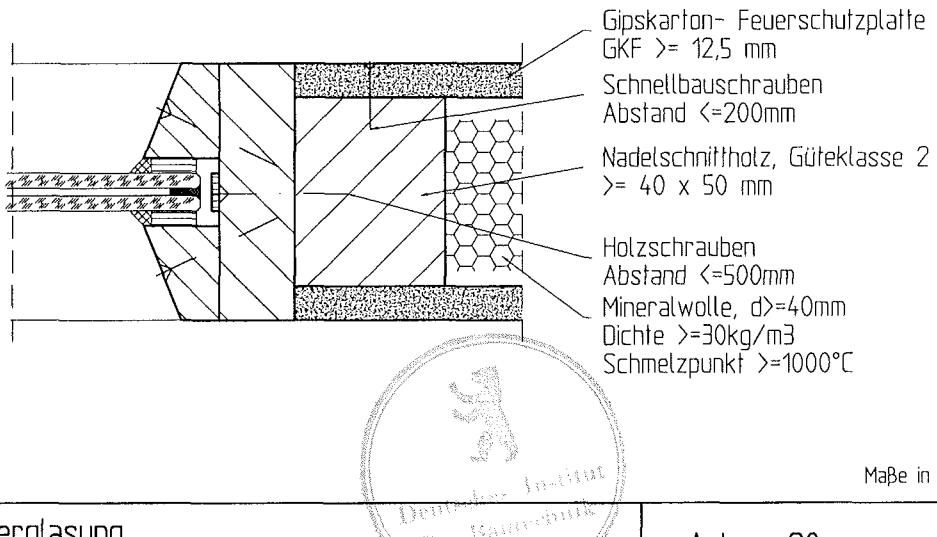
Ziersprossen



Zierblende



Ausfüllung (Variante)



Brandschutzverglasung
"HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
nach DIN 4102-13
Ziersprosse, Zierblende, Füllung

Anlage 20
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12.11.2007

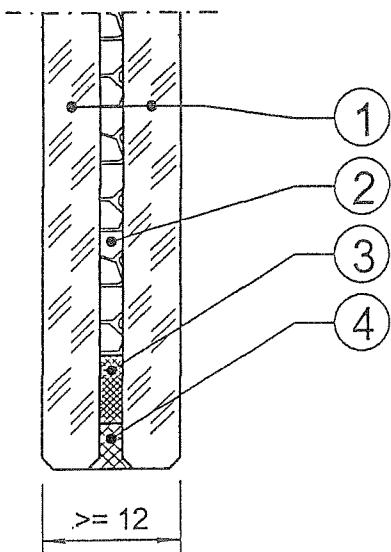
- 1 Holzrahmenprofile* aus Laub- oder Nadelholz, Rohdichte $\geq 530 \text{ kg/m}^3$ wahlweise laminiert (mit PVAC- verleimt)
- 2 Glashalteleisten* aus Laub- oder Nadelholzholz, Rohdichte $\geq 530 \text{ kg/m}^3$
- 2a Anleimer aus Laub- oder Nadelholz, Rohdichte $\geq 530 \text{ kg/m}^3$
- 2b Befestigungsleiste $\geq 35 \times 35$ aus Laub- oder Nadelholz, Rohdichte $\geq 530 \text{ kg/m}^3$
- 3 Spanplattenschrauben $\geq 4,5 \times 50$, Teilung $\leq 200 \text{ mm}$
- 3a Spax-Schrauben $\geq 3 \text{ mm} \times \geq 50 \text{ mm}$; Teilung $\leq 400 \text{ mm}$
- 3b Spax-Schrauben $3,5 \times 40 \text{ mm}$; Teilung $\leq 400 \text{ mm}$
- 4a Glasscheiben vom Typ "CONTRAFAM Lite" (CFL) gemäß Anlage 22
- 4b Glasscheiben vom Typ "CONTRAFAM Lite ISO" (CFL) gemäß Anlage 22
- 4c Glasscheiben vom Typ "PYROSWISS" (PY); $\geq 6 \text{ mm}$ dick
- 4d Glasscheiben vom Typ "PROMAGLAS 15, Typ 1" Nenndicke 12 mm gemäß Anlage 23
- 4e Glasscheiben vom Typ "PROMAGLAS 15, Typ 2" Nenndicke 12 mm gemäß Anlage 23
- 4f Glasscheiben vom Typ "PROMAGLAS 15, Typ 3" Nenndicke 27 mm gemäß Anlage 23
- 5 Silikon- Dichtstoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1)
- 5a Silikon- Dichtstoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2)
- 5b "Promat-SYSTEMGLAS_Silikon"
- 6a Vorlegeband vom Typ "Kerafix 2000 Papier" $\geq 4 \times 15 \text{ mm}$
- 6b Vorlegeband vom Typ "Kerafix Blähpapier" $4 \times 20 \text{ mm}$
- 6c Vorlegeband für PROMAGLAS
- 7a Klötze vom Typ "Flammi" oder "Promatect H", $\geq 5 \times 80 \text{ mm}$, Breite entsprechend der Glasdicke
- 7b Klötze vom Typ "Flammi" oder "Promatect H", $\geq 10 \times 80 \text{ mm}$, Breite entsprechend der Glasdicke
- 7c Klötze aus Hartholz, "PROMATECT-H" oder Kunststoff
- 8 Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix Blähpapier", 2mm, Breite entsprechend der Glasdicke
- 9 Geeignete Befestigungsmittel; z.B Dübel mit Stahlschraube
- 9a Spax-Schraube $\geq 5 \text{ mm} \times$ Länge, Einschraubtiefe mind 15 mm, Abstand $\geq 400 \text{ mm}$
- 10 angrenzendes Massivbauteil aus Mauerwerk $d \geq 115 \text{ mm}$ oder Beton $d \geq 100 \text{ mm}$
- 11 Seitlich angrenzende leichte Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskartonfeuerschutzplatten (GKF) gem. DIN 4102 Teil 4, $d \geq 100 \text{ mm}$
- 13 nichtbrennbare Mineralwolle (Baustoffklasse DIN 4102-A) oder 2K Schaum (Baustoffklasse DIN 4102-B2)
- 13a nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A) Mineralwolle
- 15 Aussteifungsprofile* aus Laub- oder Nadelholz, Rohdichte $\geq 530 \text{ kg/m}^3$, wahlweise laminiert (mit PVAC- Leim verleimt)
- 16 Schwerentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B1) Flachpressspanplatte, $d \geq 38 \text{ mm}$, wahlweise furniert oder schichtstoffbelegt
- 17 Schwerentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B1) Flachpressspanplatte, $d \geq 19 \text{ mm}$, wahlweise furniert oder schichtstoffbelegt
- 18 Dämmsschichtbildender Baustoff "Promaseal PL" 1,8mm dick
- 19 Futterstück für Schatennut aus Laub- oder Nadelholz, Rohdichte $\geq 530 \text{ kg/m}^3$
- 20 Verbindungsplättchen vom Typ "LAMELLO", Größe 0/10/20
- Schichtflächen wahlweise belegt mit Furnier bis 5 mm oder Schichtstoff 0,5mm bis 1,5mm (nur bei der Verwendung der Scheiben vom Typ "CF- Lite" bzw. "CF- Lite ISO")
- bei abgeschrägten Rahmenprofilen bzw. Glashalteleisten gem. Anlage 2 darf DD- Lack verwendet werden.



Brandschutzverglasung
"HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
nach DIN 4102-13
Positionsliste

Anlage 21
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12.11.2007

Verbundglasscheibe SGG CONTRAFLAM Lite



- 1) ESG, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, ≥ 2 mm dick
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff

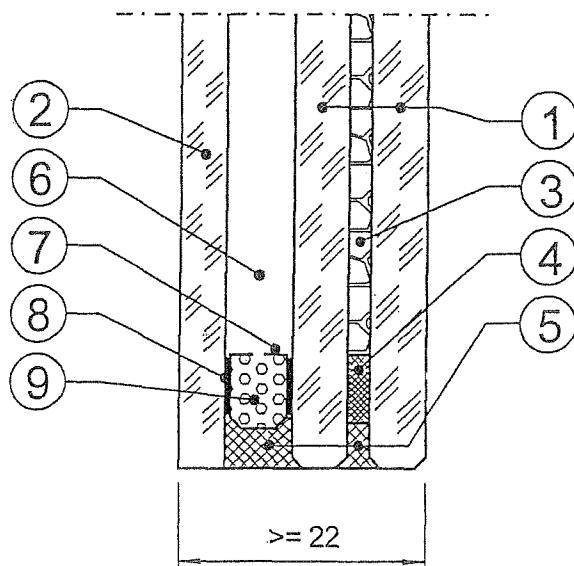


Brandschutzverglasung "HOBA 3 – Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 22
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12 NOV 2007

Isolierglasscheibe SGG CONTRAFLAM Lite ISO



- 1) ESG, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Spiegelglas, ESG, bzw. **ESG-H, VSG oder Gussglas** $\geq 4 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, ≥ 2 mm dick (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium, ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)

- Spiegelglas nach DIN 1249-3:1980-02 mit den physikalischen Eigenschaften nach DIN 1249-10:1980-08
- Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12:1990-09 aus Spiegelglas
- Gussglas nach DIN 1249-4: 1981-08 mit den physikalischen Eigenschaften nach DIN 1249-10:1990-08
- Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12:1990-09 aus Gussglas
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie aus den v.g. Gläsern nach Bauregelliste A, Teil 1

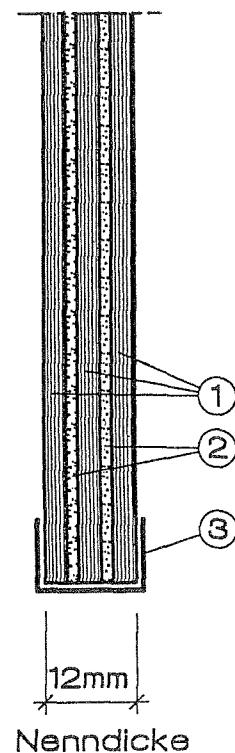


Brandschutzverglasung "HOBA 3 – Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage 23
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12. Nov. 2007

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 15, Typ 1"



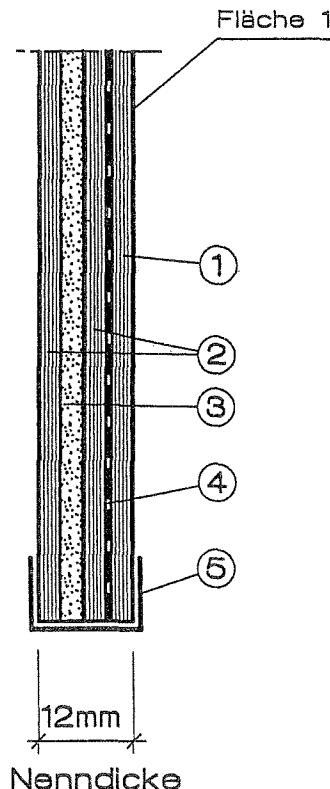
- ① Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick Typ 1-0
 - ② Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
 - ③ Kantenschutzband, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt



**Brandschutzverglasung "HOBA 3 – Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**

Anlage 24
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12. Nov. 2007

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 15, Typ 2"



- | | | |
|---|--|--|
| ① | Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick
oder
Floatglasscheibe, getönt, ca. 3 mm dick
in grau, grün oder bronze
oder
Gussglas, strukturiert, ca. 3 mm dick
oder
Floatglasscheibe, getönt, ca. 3 mm dick
mit Beschichtung auf Fläche 1 | bei Typ 2-0
bei Typ 2-1
bei Typ 2-2
bei Typ 2-5 |
| ② | Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick | |
| ③ | Natrium-Silikat, ca. 3 mm dick; Zusammensetzung
beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt | |
| ④ | PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick
oder
PVB-Folie, matt, 0,76 mm dick | bei Typ 2-3 |
| ⑤ | Kantenschutzband, Zusammensetzung
beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt | |

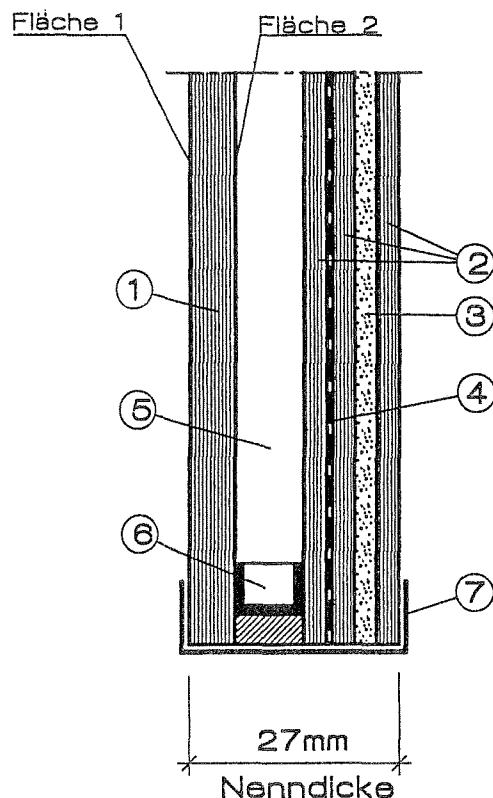


Brandschutzverglasung "HOBA 3 – Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

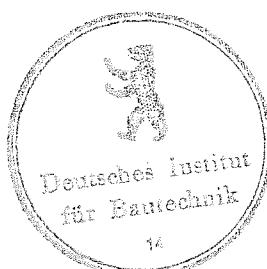
- Verbundglasscheibe -

Anlage 25
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12. NOV. 2007

Isolierverbundglasscheibe "PROMAGLAS 15, Typ 3"



- ① Floatglassscheibe, klar, ca. 6 mm dick
oder
Floatglassscheibe, klar, oder getönt, mit
Beschichtung auf Fläche 1
oder
Floatglassscheibe, klar, oder getönt, mit
Beschichtung auf Fläche 2
(alle Ausführungen wahlweise mit ESG)
bei Typ 3-0
- ② Floatglassscheibe, klar, ca. 3 mm dick
bei Typ 3-5
- ③ Natrium-Silikat, ca. 3 mm dick; Zusammensetzung
beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
bei Typ 3-4, 3-7
- ④ PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick
- ⑤ Scheibenzwischenraum, $d \geq 9$ mm
- ⑥ Abstandshalter, umlaufend, aus Metallblech-
profilen mit den Scheiben verklebt
- ⑦ Kantenschutzband, Zusammensetzung
beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt



Brandschutzverglasung "HOBA 3 – Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 26
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12. NOV. 2007

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.



(Ort, Datum)

(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "HOBA 3 – Holzrahmenwand G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 27
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1045
vom 12. Nov. 2007